

Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Köln

Einführung in das Privatrecht

**vorlesungsbegleitendes Skript
Markus Weber, Richter am Landgericht**

Stand: Juni 2000

Kapitel 1: Grundbegriffe des Bürgerlichen Rechts

I. Rechtsordnung zwischen Privaten

Das Bürgerliche Recht regelt die Rechtsbeziehungen zwischen Privatrechtssubjekten. Privatrechtssubjekte können Menschen, aber auch Vereine und Gesellschaften sein. Treten sie miteinander in rechtliche Beziehungen, so werden diese durch das Bürgerliche Recht, das **Privatrecht**, bestimmt. Den Gegenpol hierzu bildet das **Öffentliche Recht**. Dieses regelt die Rechtsbeziehungen, die vom Staat mit hoheitlichen Mitteln begründet werden. Allerdings können auch Hoheitsträger untereinander oder mit Privatpersonen Verträge schließen. Man spricht dann vom **Verwaltungsprivatrecht**. Die Abgrenzung ist eine Frage des Einzelfalles.

Die rechtlichen Beziehungen zwischen Privatpersonen sind vor allem im **Bürgerlichen Gesetzbuch** geregelt. Geschäfte des täglichen Lebens sind oft komplizierter als man denkt:

Z.B. der bloße Kauf eines **Brötchens**. Um das Brötchen beim Bäcker zu erwerben, kommen bereits zwei rechtliche Vorgänge zwischen Käufer und Bäcker zustande. Der erste Vorgang ist der Abschluß eines **Kaufvertrages** (vgl. § 433 BGB). Dies allein reicht aber noch nicht. Durch den Kaufvertrag wird der Bäcker lediglich verpflichtet, dem Käufer das Brötchen zu geben. Der Käufer wird verpflichtet, dem Bäcker den Kaufpreis zu zahlen. Brötchen und Kaufpreis müssen darüber hinaus auch noch **übereignet** werden. Wie dies erfolgt, regelt § 929 BGB.

II. Privatautonomie

Die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland ist freiheitlich. Die durch das Grundgesetz garantierte allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) schlägt auch auf das Privatrecht durch. Die **Privatautonomie** ist das grundlegende Prinzip des deutschen Zivilrechts. Jedermann kann (von gewissen gesetzlichen Schranken abgesehen, dazu später) seine Rechtsbeziehungen zu anderen nach eigenem Willen gestalten. Es steht ihm insbesondere frei, welche Verträge er mit wem und mit welchem Inhalt abschließt. Jedermann kann im Grundsatz Verträge gestalten, wie er will. Das Gesetz kennt allerdings eine ganze Anzahl von Vertragstypen und trifft Regelungen hierzu. Diese Regelungen sind aber überwiegend **dispositiv**, d.h. sie können vom Einzelnen abbedungen werden. Ihre Geltung kann ausgeschlossen oder modifiziert werden. Das Gesetz stellt ein Muster zur Verfügung, welches gilt, wenn die Betroffenen nichts anderes vereinbart haben. Es stellt in gleicher Weise eine Vielzahl von Regelungen auf, die gelten, wenn ein Vertrag nicht vereinbarungsgemäß abgewickelt wird. Man nennt dies auch das **Leistungsstörungsrecht**. Auch hier können die Parteien kraft privatautonomer Vereinbarung abweichende Vereinbarungen treffen.

Beispiel:

§ 433 BGB regelt die Rechte und Pflichten der Parteien eines Kaufvertrages. So ist nach § 433 Abs. 2 BGB der Käufer insbesondere zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet. Nach § 271 Abs. 1 BGB regelt, daß der Kaufpreis *im Zweifel* sofort fällig ist, also mit Abschluß des Kaufvertrages. Gleichwohl steht den Vertragsparteien frei, etwas anderes zu vereinbaren. Sie verstoßen damit nicht gegen das Gesetz, sondern verwirklichen nur ihre Privatautonomie - einen Spielraum, den ihnen das Gesetz einräumt.

Privatautonomie ist gleichwohl nicht unbegrenzt gewährleistet. Das Zivilrecht geht im Grundsatz davon aus, daß jedermann in der Lage ist, seine Rechtsbeziehungen eigenverantwortlich und unter Wahrung seiner Interessen zu regeln. Innerhalb eines Vertragsverhältnisses gilt eine Vermutung der **Vertragsgerechtig-**

keit. Dies bedeutet, daß der Gesetzgeber den Vertragsparteien freie Hand läßt in der Erwartung, daß jeder seine Verhandlungsposition vertreten wird und die Beteiligten zu einem gerechten Ausgleich ihrer Interessen kommen. Dieses Prinzip kann jedoch nicht immer funktionieren. Oft ist es so, daß intellektuell oder wirtschaftlich Schwächere am Vertrag beteiligt sind, die Gefahr laufen, vom stärkeren Vertragspartner überrollt zu werden. Um hier Vertragsgerechtigkeit wieder herzustellen, greift der Gesetzgeber korrigierend ein. Er verwirklicht dies über Regelungen des **Verbraucherschutzes** (v.a. Verbraucherkreditgesetz, Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Haustürwiderrufsgesetz, Produkthaftungsgesetz).

III. Maßgebliche Regelungen

Die grundlegenden Regelungen finden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch, **BGB**. Für den kaufmännischen Rechtsverkehr sind darüber hinaus die Vorschriften des Handelsgesetzbuches, **HGB**, von Bedeutung. Die Durchsetzung privater Ansprüche vor staatlichen Gerichten regelt die Zivilprozeßordnung, **ZPO**. Daneben gibt es eine Vielzahl weiterer Normen des Privatrechts, die jedoch im Rahmen dieser grundsätzlichen Erörterungen nur gestreift werden können.

Das BGB ist in seiner Grundstruktur in fünf Bücher aufgeteilt. Vorweg steht der **Allgemeine Teil**, welcher Regelungen enthält, die im gesamten Bereich des Privatrechts Geltung beanspruchen. Sie gelten im Grundsatz auch im Zusammenhang mit Regelungsmaterien, die nicht im BGB geregelt sind. Auch das zweite Buch, das **Recht der Schuldverhältnisse**, ist von so umfassender Bedeutung, daß es im gesamten Privatrecht zur Anwendung kommt. Das dritte Buch bezeichnet das **Sachenrecht**, das vierte Buch das **Familienrecht** und das fünfte Buch das **Erbrecht**. Die Struktur der für die Ausbildung wichtigsten drei ersten Bücher soll zunächst näher beleuchtet werden:

1. Allgemeiner Teil

Hier finden sich grundlegende Regelungen dazu, wie Rechtsbeziehungen zwischen einzelnen Personen wirksam begründet werden können. Insbesondere der Vertragsschluß steht im Zentrum der Regelungen. Der dritte Abschnitt des ersten Buches ist insoweit von entscheidender Bedeutung. Im ersten Abschnitt sieht man die Unterscheidung zwischen natürlichen und juristischen Personen. Hierauf wird später noch einzugehen sein. Die juristischen Personen bezeichnen Privatrechtssubjekte, die neben den normalen Personen eigenständig am Rechtsverkehr teilnehmen können. Besonders geregelt im Allgemeinen Teil sind die Vereine.

2. Recht der Schuldverhältnisse

Schuldverhältnisse sind vor allem Vertragsverhältnisse. Das zweite Buch des BGB enthält hierzu eine Vielzahl von Regelungen. Es finden sich allgemeine Regelungen über Verträge, aber auch eine ganze Reihe von Regelungen betreffend bestimmte Vertragstypen (z.B. Kauf, Miete, Werkvertrag pp.). Schuldverhältnisse können **vertraglicher Natur**, sie können aber auch **gesetzlicher Natur** sein. Ein gesetzliches Schuldverhältnis entsteht nicht aufgrund eines Vertrages. Auch aus anderem Grund können Personen nämlich einander etwas „schulden“, zum Beispiel dann, wenn einer den anderen in einer Schlägerei verletzt. Dann entstehen Schadensersatzansprüche. Diese bilden ein gesetzliches Schuldverhältnis zwischen den Beteiligten. Wichtigste Vorschrift ist hier § 823 BGB.

3. Sachenrecht

Hier geht es nicht um vertragliche Beziehungen zwischen Personen. Hier geht es um Rechte, die Personen an **Sachen** haben können. Bei den Sachen unterscheidet man zwischen den **beweglichen Sachen** und den **unbeweglichen Sachen** (Immobilien).

IV. Zur Systematik und zum Aufbau zivilrechtlicher Normen

1. Ansprüche und Einwendungen

In der Ausbildung wird es immer auf die Lösung von zivilrechtlichen Fällen ankommen. Es werden Sachverhalte vorgegeben, die dahingehend zu begutachten sind, welche zivilrechtlichen Ansprüche der Betroffenen untereinander bestehen. Bei der Erarbeitung eines Falls sind immer zwei wichtige Fragen zu stellen:

- (1) Wer kann was von wem woraus verlangen?
- (2) Welche Einwendungen könnten dem anderen Teil zustehen.

Das gesamte Zivilrecht wird beherrscht von einem System der **Ansprüche** und der **Einwendungen**.

Beispiel:

A hat B seinen PKW Golf zum Preis von 10.000,- DM verkauft. Als B nicht zahlt, fordert A ihn zur Kaufpreiszahlung auf. B will nicht zahlen, weil A ihm beim Erwerb des Fahrzeuges trotz ausdrücklicher Nachfrage einen Unfallschaden verschwiegen hatte.

In diesem Beispiel könnte A von B Zahlung des Kaufpreises verlangen, also einen Anspruch gegen B stellen. B könnte aber seinerseits gegenüber A eine Einwendung geltend machen. Die Einwendung besteht darin, daß er sich auf eine arglistige Täuschung beruft und auf diese Weise wieder vom Vertrag loskommen will.

2. Der Aufbau einer Anspruchsnorm

Die Falllösung beginnt also immer mit der Suche nach einer **Anspruchsgrundlage**. Es muß eine Vorschrift gefunden werden, die dem Betroffenen einen Anspruch gegenüber einer anderen Person vermittelt. Nicht jede Norm ist eine Anspruchsgrundlage. Sie muß als solche formuliert sein. Wichtiges Beispiel: § 823 Abs. 1 BGB als gesetzliche Anspruchsgrundlage. Diese Anspruchsgrundlage gliedert sich - wie die allermeisten anderen Normen des Rechts auch - in einen **Tatbestand** und eine **Rechtsfolge**. Der Tatbestand bezeichnet die Voraussetzungen, die Rechtsfolge dasjenige, was bei Erfüllung des Tatbestandes verlangt werden kann. Dies sei am Beispiel des § 823 Abs. 1 BGB und einem kleinen Fall erläutert:

Fall:

A und B sind Grundstücksnachbarn. Da B es leid ist, daß eine auf dem Grundstück des A stehende Fichte ihm fortwährend die Sonne nimmt, fällt er sie in einer Nacht-und-Nebel-Aktion.

A könnte von B Schadensersatz wegen Beschädigung der Fichte in Höhe von ... DM aus § 823 Abs. 1 BGB haben. Dann müßte B ein von § 823 Abs. 1 BGB geschütztes Rechtsgut des A verletzt haben. In Betracht kommt hier *Eigentum*. Die Fichte stand im Eigentum des A. Die Verletzung des Eigentums müßte *vorsätzlich oder fahrlässig* (vgl. § 276 Abs. 1 BGB) erfolgt sein. Die Voraussetzung ist ebenfalls erfüllt, denn B hat die Fichte willentlich gefällt. Dies müßte auch *widerrechtlich* erfolgt sein. Es ist nicht ersichtlich, daß ihm die Rechtsordnung die Entfernung des Baums gestattet hätte. Schließlich müßte A hierdurch ein *Schaden* entstanden sein. Auch dies ist zu bejahen, denn der Baum ist zerstört. Der Schaden bemiß sich in Höhe von ... DM, was den Anpflanzungskosten für einen neuen Baum entspricht.

Damit sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 823 Abs. 1 BGB erfüllt. Die Vorschrift ordnet als Rechtsfolge Schadensersatz an. Somit lautet der Schlußsatz der Falllösung: Also kann A von

B Schadensersatz in Höhe von ... DM aus § 823 Abs. 1 BGB zu Recht verlangen.

Eine relevante Einwendung seitens B gegenüber diesem Anspruch ist nicht ersichtlich. Als solche könnte etwa in Betracht kommen eine Verjährung. Dies würde gemäß § 852 Abs. 1 BGB jedoch voraussetzen, daß das schädigende Ereignis über drei Jahre vergangen ist.

Kapitel 2: Rechtsgeschäfte

I. Einführung

Wie bereits erörtert, wird das Privatrecht beherrscht von den Grundsätzen der *Privatautonomie* und der *Vertragsfreiheit*. Vertragsfreiheit basiert auf der Vermutung der *Vertragsgerechtigkeit*. Durchbrochen wird diese nur dort, wo eine Vertragspartei aus besonderen Gründen schutzbedürftig ist. Hier stellt die Rechtsordnung insbesondere mit den Regelungen des *Verbraucherschutzes* Mechanismen zur Verfügung, die gestörte Vertragsgerechtigkeit wiederherstellen sollen. Maßgeblich beherrscht wird das Rechtsleben zwischen Privatpersonen also durch *Verträge*. Verträge stellen damit einen Kernbereich des zivilrechtlichen Anspruchssystems dar. Neben die Verträge treten die *gesetzlichen Ansprüche* (z.B. § 823 BGB).

Kernpunkt der Beschäftigung mit dem Privatrecht ist daher die Beschäftigung mit dem Vertragsrecht: Wie kommen Verträge zustande? Unter welchen Voraussetzungen sind diese wirksam? Welchen Inhalt haben Verträge? Was geschieht bei Vertragsstörungen?

II. Willenserklärung und Rechtsgeschäft

Am Beginn der Beschäftigung mit dem Vertragsrecht sollte man sich vor allem zwei Begriffe merken, die das Verständnis erleichtern: *Willenserklärung* und *Rechtsgeschäft*. Eine **Willenserklärung** ist eine private Willensäußerung, die auf die Erzielung einer Rechtsfolge gerichtet ist. Das **Rechtsgeschäft** besteht aus einer oder mehreren Willenserklärungen sowie gegebenenfalls sonstigen Elementen und ist ebenfalls auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet. Man sieht daher den Vertrag als Rechtsgeschäft an. In seiner einfachsten Form besteht er aus zwei Willenserklärungen (nämlich der beiden Vertragsparteien), die jeweils auf den Abschluß des Vertrages gerichtet sind. Rechtsfolgen des Vertragsschlusses sind die vertraglichen Bindungen.

1. Die Willenserklärung

a) Wirksamkeitserfordernisse

Eine Willenserklärung, also vor allem eine auf den Abschluß eines Vertrages gerichtete Willensäußerung, muß bestimmten Wirksamkeitserfordernissen genügen, um überhaupt eine Rechtsfolge auslösen zu können.

Fall:

A möchte B unbedingt dazu bringen, ihm sein Auto BMW zu veräußern.

a) Nach einem gemeinsamen Kneipenbesuch versetzt A den B in Hyponose. B unterzeichnet den von A vorbereiteten Kaufvertrag.

b) A legt dem B einen Blankobogen vor und bittet ihn, diesen als „Unterschriftsprobe“ zu unterzeichnen. In Wahrheit ist auf der anderen Seite des Bogens der von A vorformulierte Kaufvertrag abgedruckt.

c) Neben dem BMW besitzt B noch einen Seat Ibiza. A interessiert sich zum Schein für den Seat und verhandelt mit B über dessen Ankauf. B erklärt sich einverstanden. Kurz bevor B den Kaufvertrag unterzeichnet, schreibt A unter der Rubrik „Kaufgegenstand“: PKW BMW.

An diesen drei Fällen sieht man die wesentlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen einer Willenserklärung: (1) Es muß überhaupt ein *Handlungswille* vorliegen. Im Falle der Hypothese (a) fehlt es hieran; B ist sich überhaupt nicht bewußt zu handeln. (2) Im Falle (b) fehlt es an dem ebenso erforderlichen *Erklärungsbewußtsein*. B weiß überhaupt nicht, daß er eine rechtlich relevante Erklärung abgibt. (3) Fall (c) betrifft schließlich den *Geschäftswillen*, also den Willen mit der Erklärung eine *bestimmte* Rechtsfolge herbeizuführen. Hieran mangelt es, denn B möchte ja ein ganz anderes Auto verkaufen.

b) Besondere Formen der Willenserklärung

Hier sollte man sich nur merken, daß die meisten Willenserklärungen *ausdrücklich* abgegeben werden (z.B. die Erklärungen bei Vertragsschluß). Es gibt aber auch Fälle, in denen eine Willensäußerung stillschweigend = *konkludent* erfolgt.

Beispiel:

A möchte mit dem Bus zur Arbeit fahren. Er benutzt den Bus, ohne einen Fahrschein zu lösen. Als der Kontrolleur ihn auf den fehlenden Fahrschein anspricht, entgegnet A, es sei ja beim Einstieg niemand da gewesen, mit dem er einen Beförderungsvertrag (vgl. § 631 Abs. 1 BGB) hätte abschließen können.

Gleichwohl ist hier ein Vertrag zustande gekommen. Bereits mit dem Einsteigen in den Bus hat A konkludent zum Ausdruck gebracht, einen Vertrag schließen zu wollen. Indem der Fahrer A transportiert hat, wurde ebenso konkludent zum Ausdruck gebracht, daß der Vertrag angenommen wurde.

2. Das Rechtsgeschäft

Der Begriff des Rechtsgeschäfts ist ein Oberbegriff. Es besteht aus mindestens einer Willenserklärung und ist auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet. Typisches Beispiel für ein Rechtsgeschäft ist ein Vertrag (s.o.). Zu merken sind aber eine

Vielzahl anderer Rechtsgeschäfte, welche die Rechtsordnung kennt. Sie können wie folgt systematisch erfaßt werden:

a) Einseitige Rechtsgeschäfte

Einseitige Rechtsgeschäfte sind Willenserklärungen nur eines Beteiligten, die auf eine Rechtsfolge gerichtet sind: Z.B. Testament (§ 1937 BGB), Rücktritt vom Vertrag (§ 346 BGB), Anfechtung eines Vertrages (§§ 119 ff. BGB), die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses (vgl. §§ 621 ff. BGB).

b) Mehrseitige Rechtsgeschäfte

Mehrseitige Rechtsgeschäfte sind vor allem Verträge. Diese müssen sich nicht immer zwischen zwei Personen abspielen. Wichtig sind vor allem die *Organisationsverträge*, also insbesondere Gründungsvorgänge für Gesellschaften (vgl. § 705 BGB) und Vereine. Unter das mehrseitige Rechtsgeschäft wird auch der *Beschluß* gefaßt. Beschlüsse sind interne Willensbildungen bei Gesellschaften, Vereinen und anderen Körperschaften. Sie sind auf eine Regelung des internen Zusammenlebens gerichtet.

c) Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte

Unter einem *Verpflichtungsgeschäft* versteht man ein Rechtsgeschäft, durch das die Verpflichtung zu einer Leistung begründet wird. Typischer Fall des Verpflichtungsgeschäfts ist der Abschluß eines Vertrages. Durch den Vertrag werden die Vertragsparteien verpflichtet, die wechselseitigen Leistungen zu erbringen. Durch das Verpflichtungsgeschäft werden die Beteiligten aber gerade nur *verpflichtet*, eine Leistung zu erbringen. Das Geschäft wird noch nicht abgewickelt. Dies erfolgt erst in einem zweiten Schritt.

In diesem zweiten Schritt erfolgt das *Verfügungsgeschäft*. Das Verfügungsgeschäft ist ein Rechtsgeschäft, durch das ein Recht unmittelbar übertragen, belastet, geändert oder aufgehoben wird. Wichtiges Beispiel für ein Verfügungsgeschäft ist die Übereignung nach § 929 BGB. Erst hierdurch wird ein Vertrag als Grundgeschäft vollzogen. Weitere Beispiele sind etwa die Belastung eines Gegenstandes mit einem Pfandrecht, § 1204 BGB, aber auch die Abtretung einer Forderung an eine dritte Person, § 398 BGB.

IV. Das Abstraktionsprinzip

Das Zivilrecht kennt, wie zuvor ausgeführt, Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte. Beide sind strikt voneinander zu trennen. Dieses Trennungsprinzip nennt sich *Abstraktionsprinzip* und beherrscht das gesamte Privatrecht. Es ist also immer streng zu unterscheiden zwischen der Frage, wer aus einem Vertrag *verpflichtet* ist, und der Frage, wem ein *privates Recht zusteht*. Sinn und Zweck des Abstraktionsprinzips ist die Gewährleistung von *Sicherheit im Rechtsverkehr*.

Beispielfall zur Verdeutlichung von Inhalt, Sinn und Zweck des Abstraktionsprinzips:

A hat B eine Vase zum Preis von 200,- DM veräußert. Zwei Wochen nach Abwicklung des Vertrages stellt A fest, daß es sich um eine Vase aus Meißner Porzellan aus dem Jahre 1739 handelte. A hatte dies zuvor nicht gewußt. A verlangt die Vase zurück. B hat diese aber zwischenzeitlich an C für 3.000,- DM weiterveräußert.

(Vorüberlegung: A könnte den Vertrag mit B „anfechten“, weil er sich bei Vertragsschluß über wichtige Dinge - Herkunft der Vase - geirrt hat. Wie ausgeführt, sind die Fragen der Wirksamkeit des Vertrages und des anschließenden Verfügungsgeschäftes jedoch zu unterscheiden, Abstraktionsprinzip! Es ist also eine Anspruchsgrundlage zu suchen, aufgrund derer bei Unwirksamkeit eines Vertrages die Übereignung rückgängig gemacht werden könnte).

Lösung:

I. A könnte gegen B einen Anspruch auf Herausgabe der Vase aus § 812 Abs. 1 S.1 BGB haben. Dies setzt voraus, daß B von A etwas ohne rechtlichen Grund erhalten hat.

1. B könnte von A Eigentum an der Vase in Vollzug des Kaufvertrages nach § 929 S. 1 BGB erlangt haben. A und B haben sich über den Eigentumsübergang geeinigt. A hat B darüber hinaus die Vase übergeben. Also sind die Voraussetzungen des § 929 S. 1 BGB erfüllt; B hat also Eigentum erlangt.

2. Die Vase könnte ohne rechtlichen Grund erlangt worden sein, wenn der zwischen A und B geschlossene Kaufvertrag aufgrund einer wirksamen Anfechtung *nichtig* ist, §§ 142 Abs. 1, 119 Abs. 2 BGB. Möglicherweise kann A den Kaufvertrag anfechten, wenn er sich über eine verkehrswesentliche Eigenschaft der Vase geirrt hat (§ 119 Abs. 2 BGB). Dies ist zu bejahen, denn die Herkunft der Vase und deren Herstellungsjahr sind Umstände, die für die Wertbildung der Vase von herausragender Bedeutung sind. Hierüber ist A einem Irrtum unterlegen.

Also könnte A von B wegen wirksamer Anfechtung aus § 812 Abs. 1 BGB Herausgabe der Vase verlangen.

II. B wird demgegenüber jedoch einwenden, daß ihm die Herausgabe der Vase nicht mehr möglich ist. Er hat sie nämlich zwischenzeitlich an C weiterveräußert. Dies ist typische Folge des Abstraktionsprinzips: § 142 Abs. 1 BGB ordnet zwar an, daß ein Vertrag bei wirksamer Anfechtung von Anfang an als nichtig anzusehen ist (*ex tunc* im Gegensatz zu *ex nunc*). Dies gilt aber eben nur für den Vertrag. A kann nämlich nur diesen anfechten. Nur hier hat er sich über vertragswesentliche Umstände geirrt. Bei der Übereignung nach § 929 BGB ist er keinem Irrtum unterlegen. Er wollte übereignen. Dies bedeutet, daß *nur* der zugrun-

de liegende Vertrag unwirksam ist, nicht jedoch die Übereignung. Aus § 812 Abs. 1 BGB kann A deshalb nur Rückabwicklung des Vertrages verlangen. Da B zwischenzeitlich wirksam Eigentümer geworden ist, konnte er insbesondere die Vase wirksam als Berechtigter an einen Dritten übertragen. Hieran zeigt sich, daß das Abstraktionsprinzip der Sicherheit des Rechtsverkehrs dient. **C soll sich darauf verlassen können, daß er wirksam von B die Vase erhalten hat.** Umstände, die sich im Verhältnis A-B zugetragen haben, brauchen ihn nicht zu interessieren.

V. Die Auslegung

Kernstück des Vertrages ist die Willenserklärung. Nicht immer gelingt es den Vertragsparteien, Dinge vollständig und klar zu regeln. Von besonderer Bedeutung ist daher die *Auslegung* von Willenserklärungen und Verträgen. Bei der Auslegung geht es also um die Ermittlung dessen, was die Parteien bei Abschluß des Vertrages wirklich gewollt haben. Wichtige Auslegungsregeln sind die **§§ 133, 157 BGB**. Diese besagen, daß der wirkliche Wille der Beteiligten zu erforschen ist und eine Auslegung nach Treu und Glauben, also unter Berücksichtigung der wechselseitigen Interessenlage, vorzunehmen ist.

Bitte merken: Die Auslegung erfolgt immer nach Maßgabe eines *objektiven Empfängerhorizontes*. D.h. man begibt sich zur Auslegung in die Sichtweise eines objektiven Dritten und fragt, wie dieser eine Willenserklärung bzw. einen Vertrag verstanden hätte. Hilfskriterien der Auslegung können etwa sein:

- der *Wortlaut* einer Erklärung,
- der *Sinnzusammenhang*, in dem diese geäußert wurde,
- die *wechselseitige Interessenlage* der Parteien.

Kapitel 3: Der Vertrag

Bereits im letzten Kapitel wurde der Begriff des Rechtsgeschäfts erörtert. Der *Vertrag* ist ein mehrseitiges Rechtsgeschäft, er besteht nämlich aus zwei (oder mehr) Willenserklärungen. Der Regelfall ist der Vertragsschluß zwischen zwei Vertragspartnern, es gibt aber auch sog. Organisationsverträge, die eine Personengesellschaft konstituieren. In folgenden Kapitel geht es um die Frage, wie ein Vertrag zustande kommt und welche Voraussetzungen es für die Wirksamkeit eines Vertrages gibt.

I. Angebot und Annahme

Fall:

A betreibt einen Großhandel für Elektrowaren. Für sein Geschäft möchte er beim Hersteller H Elektromotoren erwerben.

a) H hat in einer Fachzeitschrift eine Annonce geschaltet. Er bietet einen bestimmten Motortyp zum äußerst günstigen Preis von 30,- DM pro Stück an. A ruft bei H an und möchte 150 Stück erwerben. H erwidert, er habe bereits alle Motoren verkauft. A besteht auf Lieferung.

Ein Vertrag kommt nur dann zustande, wenn ein Vertragspartner dem anderen ein *Angebot* unterbreitet und der andere Vertragspartner dieses Angebot *annimmt*. Angebot und Annahme müssen jedenfalls in den wesentlichen Bestandteilen übereinstimmen, d.h. es muß eine *Einigung* erzielt werden. Beide Vertragspartner müssen insbesondere mit *Rechtsbindungswillen* handeln, d.h. sie müssen sich bewußt sein, eine rechtlich verpflichtende Erklärung abzugeben.

Im Fall a) könnte A gegen H einen Anspruch auf Lieferung der Motoren aus § 433 Abs. 1 BGB haben, wenn in der Zeitungsanzeige ein Angebot des H zu sehen wäre, welches A durch seinen Anruf bei H angenommen hätte. Dies ist aber nicht der Fall, die Zei-

tungsannonce stellt noch kein verbindliches Angebot dar. H hat seine Ware lediglich angepriesen, ohne bereits zu diesem Zeitpunkt gegenüber jedem potentiellen Kunden einen Rechtsbindungswillen gehabt zu haben. Ein Vertrag wäre erst anlässlich des Telefonats zwischen A und H zustande gekommen. Hier konnten sich beide aber nicht einigen, weil H seine Ware bereits ausverkauft hatte.

b) A sendet H ein Fax, mit welchem er 200 Motoren des Typs C 23, 50 Watt, bestellt. H erhält das Fax und sendet A ein Schreiben, in welchem es heißt: „Ich bestätige ihren Auftrag zur Lieferung von 200 Motoren des Typs C 23, 100 Watt“.

Wie bereits ausgeführt, setzt ein Vertragsschluß eine Einigung der Vertragspartner voraus. Hieran fehlt es, wenn ein Angebot (hier von A per Telefax) lediglich unter Änderungen angenommen wird. Die Reaktion des H ist als Ablehnung in Verbindung mit einem neuen Angebot anzusehen, § 150 Abs. 2 BGB. Mit diesem muß nun wiederum A sein Einverständnis erklären. Lese im übrigen zu dem Bereich Vertragsschluß, Angebot und Annahme §§ 145 bis 157 BGB.

c) A hat mit H längere Zeit telefonisch über eine größere Lieferung verschiedener Teile beraten. Zwei Tage später erhält er von H ein Schreiben, welches auf das Gespräch Bezug nimmt und die wesentlichen Absprachen festhält. A reagiert hierauf nicht. Bei Lieferung stellt er fest, daß ein Teil der Ware so nicht abgesprachen war.

Normalerweise hat *Schweigen* im Rechtsverkehr keinen Erklärungswert. Wem ein Angebot angetragen wird und dann darauf schweigt, bindet sich nicht. Ein Schweigen ist grundsätzlich als Ablehnung anzusehen. Eine Ausnahme hiervon ist im kaufmännischen Geschäftsverkehr üblich. Das *Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben* wird als Zustimmung gewertet. Grund: Besonderheiten des kaufmännischen Rechtsverkehrs, nicht so weitgehende Schutzbedürftigkeit der geschäftserfahrenen Kaufleute. Ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben liegt vor, wenn ein Vertragsteil im Anschluß an Vertragsverhandlungen den Inhalt

dieser zusammenfaßt und dem anderen Vertragsteil gegenüber bestätigen möchte.

II. Gefälligkeitsverhältnisse

Verträge kommen nur dort zustande, wo ein Rechtsbindungswille gegeben ist. Davon zu unterscheiden sind die sog. *Gefälligkeitsverhältnisse*. Das Verhalten eines Beteiligten beruht hier letztlich auf einem bloßen Gefallen, ohne daß die Eingehung einer rechtlichen Verpflichtung gewollt ist (z.B.: Die Nachbarin verspricht ihnen, ihr Kind am nächsten Morgen in den Kindergarten zu bringen - hier liegt eine solche Gefälligkeit vor, die Nachbarin wollte sich ersichtlich nicht rechtsverbindlich verpflichten). Die Abgrenzung ist eine Frage des Einzelfalls. Abgrenzungskriterien sind etwa die Bedeutung des Geschäfts für die Beteiligten oder der Wert von in das Geschäft einbezogenen Gegenständen.

Das Gesetz kennt eine Reihe von *Gefälligkeitsverträgen*. Es sind dies Rechtsverhältnisse, in denen zwar eine Rechtsbindung existiert, die aber insbesondere aufgrund ihrer Unentgeltlichkeit wichtigen Sonderregelungen unterliegen. Ein wichtiges Beispiel ist die *Leihe*, §§ 598 ff. BGB. Sie unterscheidet sich von der *Miete*, §§ 535 ff. BGB, durch ihre Unentgeltlichkeit. Der Leiher muß an den Verleiher keine Vergütung errichten. Die Unentgeltlichkeit hat für den Verleiher aber positive Konsequenzen: Er haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, § 599 BGB. Im Gegensatz dazu der Vermieter, der auch für einfache Fahrlässigkeit haftet. Auch das *Auftragsverhältnis*, §§ 662 BGB, ist unentgeltlich. Gefälligkeitsverträge stehen zwischen gewöhnlichen Verträgen und Gefälligkeitsverhältnissen.

III. Geschäftsfähigkeit

Einen Vertrag kann nur schließen, wer *geschäftsfähig* ist. Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig, § 105 Abs. 1 BGB. Geschäftsunfähig sind Personen, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit sind, § 104 BGB.

Wesentliche Probleme ergeben sich in diesem Zusammenhang bei Minderjährigen. Bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres können sich diese überhaupt nicht vertraglich binden. Zwischen dem 8. und dem 18. Lebensjahr sind Minderjährige aber *beschränkt geschäftsfähig*, § 106 BGB. Dies bedeutet, daß sie sich in gewissem Umfang vertraglich binden können. Zur Erzielung einer vertraglichen Bindung bedürfen Minderjährige grundsätzlich der *Einwilligung* ihres gesetzlichen Vertreters (Eltern, vgl. § 1629 Abs. 1 BGB). Eine Einwilligung wird im Vorfeld eines Vertragschlusses erklärt. Es ist aber auch möglich, die Zustimmung im Nachhinein zu erklären. Es liegt dann eine sog. *Genehmigung* vor, §§ 108 Abs. 1, 184 Abs. 1 BGB. Bis zur Erklärung der Genehmigung ist das vom Minderjährigen abgeschlossene Geschäft *schwebend unwirksam*.

Nach § 107 BGB kann der Minderjährige nur solche Rechtsgeschäfte ohne Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter abschließen, durch die er lediglich einen *rechtlichen Vorteil* erlangt. Abzustellen hierfür ist allein auf die rechtlichen Folgen des Geschäfts, nicht auf die wirtschaftliche Gesamtbetrachtung. Zum Beispiel: Die Großmutter möchte ihrem Enkel ein unbelastetes Hausgrundstück schenken. Sie macht aber die Auflage, daß der Enkel nach ihrem Tode für 10 Jahre die Grabpflege übernimmt. Sicherlich ist das Geschäft für den Minderjährigen rein wirtschaftlich vorteilhaft. Darauf kommt es aber nicht an. Rechtlich ist es für ihn (auch) nachteilig. Er kann aus der Auflage auf Grabpflege in Anspruch genommen werden. Zu beachten ist darüber hinaus der sog. *Taschengeldparagraph*, § 110 BGB. Der Minderjährige kann sich von seinem Taschengeld auch ohne Zu-

stimmung der Eltern verpflichten. Denn dieses haben die Eltern dem Minderjährigen zur freien Verfügung überlassen und damit konkludent ihre Einwilligung erklärt, daß der Minderjährige das Geld für sich verwenden kann. Eine Ausnahme besteht auch hier bei solchen Geschäften, die dem (hypothetischen) Willen der Eltern schlechthin nicht entsprechen können, zum Beispiel wenn der Minderjährige sein Taschengeld sammelt, um es für Extasy-Tabletten auszugeben. Der Taschengeldparagraph erfaßt jedoch nur solche Geschäfte, die der Minderjährige direkt aus dem vorhandenen Geld erfüllen kann (keine Ratenzahlungsverpflichtungen!) Vgl. im übrigen zum Problemkreis der Geschäftsfähigkeit die §§ 104 bis 113 BGB.

IV. Vertragsschluß unter Einbeziehung von AGB

Jeder kennt das sog. Kleingedruckte auf Vertragsformularen, die eine der Parteien vorbereitet hat. Hierbei handelt es sich um *Allgemeine Geschäftsbedingungen*. Die Verwendung derartiger Geschäftsbedingungen kann nicht willkürlich erfolgen. Insbesondere wirtschaftlich erfahrene und mächtige Vertragspartner könnten ansonsten ihrem Gegenüber einseitig ihre Vertragsbedingungen aufdiktieren. Aus diesem Grunde hat der Gesetzgeber im *AGB-Gesetz* im einzelnen geregelt, welche Wirksamkeitsanforderungen an solche allgemeine Geschäftsbedingungen gestellt werden müssen. Dieses Gesetz ist den *verbraucherschützenden Regelungen* zuzurechnen. Hierzu folgende Grundsätze:

1. Einbeziehung

§ 1 AGBG definiert die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Wichtiges Merkmal ist, daß eine Vertragspartei diese Regelungen der anderen Partei gegenüber *einseitig bestimmt*. Allgemeine Geschäftsbedingungen setzen darüber hinaus, daß sie für eine Vielzahl von Anwendungsfällen *vorformuliert* sind. Der Verwender muß also beabsichtigen, die Bedingungen mehrfach zu verwenden.

§ 2 AGBG stellt Erfordernisse für die wirksame Einbeziehung von AGB auf (bitte lesen). Der Kunde muß insbesondere die Möglichkeit haben, in *zumutbarer* Weise davon Kenntnis zu erlangen. Zum persönlichen Anwendungsbereich ist § 24 AGBG zu beachten. Die Vorschriften gelten im kaufmännischen Bereich grundsätzlich nicht (zur Ausnahme s.u.).

2. Inhaltskontrolle

Allgemeine Geschäftsbedingungen unterliegen einem differenzierten System der Inhaltskontrolle. Wichtig sind hier vor allem die **§§ 9 bis 11 AGBG**.

- Hierbei enthält der § 11 AGBG eine enumerative Aufzählung von Bedingungen, die in jedem Falle unwirksam sind (bitte im einzelnen lesen!). Vgl. etwa § 11 Nr. 7 AGBG, wonach durch Allgemeine Geschäftsbedingungen die Haftung für *Vorsatz* oder *grobe Fahrlässigkeit* nicht ausgeschlossen werden kann. In all diesen Fällen tritt Unwirksamkeit von Gesetzes wegen ein.

- Auch § 10 AGBG enthält eine Aufzählung verschiedener Klauselwerke (auch diese bitte im einzelnen lesen). Der Unterschied zu § 11 AGBG liegt in der Eingangsformulierung „ist insbesondere unwirksam“. Das Gesetz eröffnet damit eine Wertungsmöglichkeit unter Einbezug der beiderseitigen Interessenlage. Hier ist also stets danach zu fragen, ob sich die Klausel als eine unangemessene Benachteiligung des Verbrauchers darstellt.

- Wenn §§ 11 und 10 keine ausdrückliche Regelung enthalten, kann eine Unwirksamkeit auch aus **§ 9 AGBG** folgen. Es handelt sich um eine sog. *Generalklausel*, die - ähnlich wie § 10 AGBG für die dort geregelten Fälle - die Möglichkeit zu einer Wertung im Einzelfall eröffnet. Die Interessenlage ist nach Maßgabe von Treu und Glauben unter dem Gesichtspunkt der „unangemessenen Benachteiligung“ zu werten. § 9 Abs. 2 AGBG enthält hierzu eine Hilfestellung. Eine unangemessene Benachteiligung liegt

insbesondere dann vor, wenn eine AGB vom Leitbild einer gesetzlichen Regelung abweicht. Wichtig: § 9 AGBG gilt auch unter Kaufleuten, vgl. hierzu § 24 S. 2 AGBG. In eine Inhaltskontrolle nach § 9 AGBG können auch die in den §§ 10 und 11 AGBG zum Ausdruck gebrachten Wertungen einbezogen werden.

Ein wichtiges Kontrollinstrument ist darüber hinaus **§ 3 AGBG**. Allgemeine Geschäftsbedingungen dürfen danach keine Regelungen halten, die in dieser Form überraschend sind und vom Vertragspartner nicht vorausgesehen werden konnten. Soweit eine Regelung auch bei Auslegung unklar bleibt, geht dies zu Lasten desjenigen, der die AGB gestellt hat, **§ 5 AGBG**.

Ist eine Regelung nach Maßgabe dieser Bestimmungen unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen hiervon unberührt, **§ 6 AGBG**. Vgl. im Gegensatz dazu die für Rechtsgeschäfte außerhalb des AGBG geltende Regelung des § 139 BGB.

3. Exkurs

Verbraucherschützende Regelungen enthalten insbesondere auch das VerbrKrG und das HaustürWG. Maßgeblich ist in beiden Gesetzen, daß dem Verbraucher hier für Kreditverträge und Verträge, die an der Haustür abgeschlossen werden, *Widerrufsrechte* eingeräumt werden, § 7 VerbrKrG, § 1 HaustürWG.

V. Formerfordernisse

Bestimmte Rechtsgeschäfte sind formbedürftig. Das Gesetz ordnet ein Formerfordernis aus verschiedenen Gründen an. In Betracht kommen vor allem der Schutz vor Übereilung der Vertragsparteien oder auch der Wunsch, bestimmte Abreden dauerhaft zu dokumentieren. Rechtsgeschäfte, die ohne Beachtung einer gesetzlich vorgeschriebenen Form abgeschlossen werden, sind *nichtig*, § 125 BGB. Wichtige Arten des Formerfordernisses sind vor allem die *Schriftform*, § 126 BGB, sowie die *notarielle Beurkundung*, § 128 BGB. Ein Formerfordernis kann aber nicht nur durch Gesetz angeordnet sein. Selbstverständlich ist es auch möglich, daß private Verträge Regelungen über ein Formerfordernis haben (zum Beispiel findet sich in Mietverträgen häufig die Formulierung: „Änderungen bedürfen der Schriftform“).

Ein wichtiges Beispiel für ein Schriftformerfordernis findet sich etwa bei der *Bürgschaft*, § 766 BGB. Notarielle Beurkundung ist etwa für das *Schenkungsversprechen*, § 518 BGB, und für die Erklärungen für den Eigentumsübergang an einem Grundstück, § 925 BGB, erforderlich. Gerade an diesen Beispielen wird klar, daß es sich um Fälle von bedeutendem Gewicht für die Betroffenen handelt, wo es in jedem Fall eines Schutzes vor übereiltem Handeln bedarf.

VI. Bedingungen

Selbstverständlich können Verträge auch unter Bedingungen abgeschlossen werden. Lese hierzu im einzelnen §§ 158 ff. BGB. Zu unterscheiden sind die aufschiebende und die auflösende Bedingung. Bei der *aufschiebenden Bedingung* tritt die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts erst mit Eintritt der Bedingung ein (zum Beispiel: Ehemann A schließt einen Vertrag über den Verkauf eines Gebrauchtwagens mit K; A und K machen die Wirksamkeit des Vertrages davon abhängig, daß auch die Ehefrau B des A damit einverstanden ist). Bei der *auflösenden Bedingung* entfällt die

zunächst gegebene Rechtswirksamkeit des Vertrages im Nachhinein im Falle des Bedingungseintritts (zum Beispiel: A und B schließen einen Vertrag unter der Bedingung, daß B eine bestimmte Ware noch liefern kann).

Kapitel 4: Die Wirksamkeit des Vertrages

Im vorigen Kapitel wurden die wesentlichen Voraussetzungen für das Zustandekommen eines Vertrages erörtert. Der Inhalt des Vertrages wird dabei durch die Privatautonomie der Parteien ausgestaltet. Auch wenn die Parteien danach frei sind, ihre Verträge zu gestalten, so gibt es gleichwohl eine ganze Anzahl von Ansatzpunkten, aufgrund derer ein Vertrag unwirksam sein kann oder rückabgewickelt werden muß. Einwendungen, die zur Unwirksamkeit eines Vertrages führen können oder die Parteien zur Rückabwicklung eines Vertrages verpflichten, lassen sich wie folgt systematisieren:

*** Wichtige gesetzliche Bestimmungen, die von Anfang an zur Nichtigkeit des Vertrages führen:** Nichtigkeit aufgrund Geschäftsunfähigkeit, § 105 Abs. 1 BGB, Nichtigkeit wegen eines Formmangels, § 125 BGB, Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot, § 134 BGB, Sittenwidrigkeit des Geschäfts, § 138 BGB.

*** Gesetzliche Bestimmungen, aufgrund derer ein geschlossener Vertrag beseitigt werden kann:** Anfechtbarkeit, §§ 119 ff. BGB.

*** Gesetzliche Bestimmungen, die einen Rücktritt vom Vertrag gestatten:** Diese finden sich an verschiedenen Stellen im Vertragsrecht, z.B. die Wandelung, §§ 462, 459, 433 BGB, das allgemeine Rücktrittsrecht bei Verzug des Schuldners, § 326 BGB. Hier gibt es viele weitere Beispiele.

*** Einräumung eines vertraglichen Rücktrittsrechts:** Natürlich können die Parteien im Rahmen ihrer Privatautonomie auch ver-

einbaren, daß eine (oder beide) zum Rücktritt von einem Vertrag berechtigt sein sollen, §§ 346 ff. BGB.

Nichtigkeit und *Rücktritt* unterscheiden sich in einem wesentlichen Punkt: Ist ein Vertrag nichtig, so ist er *ex tunc* nichtig, also von Anfang an unwirksam. Beim Rücktritt wird das Vertragsverhältnis nur *ex nunc* beseitigt. Alles, was bislang war, bleibt wirksam, der Vertrag muß nur für die Zukunft rückabgewickelt werden.

In diesem Kapitel sollen zunächst die §§ 119 ff., 134 und 138 BGB erörtert werden.

I. Anfechtbarkeit eines Vertrages

1. Anfechtungstatbestände

Das Gesetz kennt verschiedene Fälle der Anfechtung, sog. *Anfechtungsgründe*. Diese sind im einzelnen in den §§ 119 ff. BGB geregelt. Diese sollen im folgenden zunächst gesammelt werden:

a) § 119 Abs. 1 2. Fall BGB - Erklärungsirrtum: Der Erklärende wollte eine Erklärung dieses Inhalts gar nicht abgeben. Dies sind die einfachen Fälle des Verschreibens, Versprechens, Vergeifens.

b) § 119 Abs. 1 1. Fall BGB - Inhaltsirrtum: Hier ist der Erklärende bei der Abgabe der Erklärung *über deren Inhalt im Irrtum*. Er möchte eine Erklärung dieses Inhaltes nicht abgeben. Er erklärt zwar, was er erklären will, verkennt aber dessen rechtliche Bedeutung. Z.B.: Bei einer Werbeveranstaltung erhält A ein Schlemmerpaket. Er nimmt es in der Annahme an, dieses sei ein Geschenk. Tatsächlich verlangt der Veranstalter hinterher 50,- DM Kaufpreis von ihm.

In diesen Zusammenhang gehört auch der sog. **Übermittlungsirrtum, § 120 BGB**. Hier liegt eine fehlerhafte Übermittlung durch einen **Erklärungsboten** vor.

c) § 119 Abs. 2 BGB - Eigenschaftsirrtum: Dies ist der wohl wichtigste Fall des Irrtums. Es handelt sich um einen Sonderfall des Inhaltsirrtums, der vorliegt, wenn der Erklärende über *eine verkehrswesentliche Eigenschaft einer Person oder Sache* im Irrtum ist. Eine verkehrswesentliche Eigenschaft liegt vor, wenn der entsprechende Umstand für den Abschluß des Vertrages von entscheidender Bedeutung ist.

Verkehrswesentliche Eigenschaften einer Person:

- der Arbeitnehmer hat eine Prüfung als Berufsvoraussetzung bestanden;
- der Dolmetscher beherrscht die gewünschte Sprache in Wort und Schrift

Verkehrswesentliche Eigenschaften einer Sache:

- das Kaufobjekt ist eine echte Ming-Vase;
- das Bild stammt tatsächlich vom Maler X;
- das Grundstück ist bebaubar;
- das Fahrzeug hat keinen Austauschmotor

Besonders problematisch im Wirtschaftsleben ist der sogenannte Kalkulationsirrtum. Ein solcher liegt vor, wenn ein Angebot unterbreitet wird, in welchem die Kalkulation nicht stimmt. Hier sind folgende Fälle zu unterscheiden:

(a) A hat B die Eindeckung seines Daches ohne Offenlegung seiner näheren Kalkulation für „pauschal“ 30.000,- DM angeboten. Nachher will A das Geschäft anfechten, weil er sich über die Dachfläche geirrt habe. Im Falle dieses sog. verdeckten Kalkulationsirrtums wird A kein Anfechtungsrecht eingeräumt. Er hat die Kalkulation nicht offengelegt, diese ist nicht Inhalt seiner Willenserklärung geworden. Es liegt ein sog. unbeachtlicher Motivirrtum in der Willensbildung von A vor.

(b) Problematischer und umstritten ist der Fall, in welchem die Kalkulation offengelegt wird, hier handelt es sich um einen offenen Kalkulationsirrtum. Wenn ein Fall des bloßen Verrechnens vorliegt (Fehler in der Addition einzelner Posten), hilft m.E. schon die Auslegung. Bereits hierüber kann man das richtige Additionsergebnis in den Vertrag hineinlesen. Hat sich der Anbieter jedoch z.B. bei der Flächenermittlung verrechnet, wird die Sache problematischer. Erklärung und Wille stimmen hier überein, so daß es problematisch ist, die Voraussetzungen einer Anfechtung, nämlich das Übereinstimmen von Willen und Erklärung festzustellen. Die h.M. lehnt hier eine Anfechtung ab. Die Lösung wird über die Lehre vom **Wegfall der Geschäftsgrundlage** gesucht. In der Regel gehen hier beide Parteien von falschen Voraussetzungen aus. Stellen sich diese im Nachhinein als unzutreffend heraus, ist dem Vertrag quasi die Grundlage entzogen. Was macht man hier: Man kann den Vertrag auch hier über die Auslegung korrigieren. Ist das nicht mehr möglich, entfällt der Vertrag. Aber: Die Geschäftsgrundlage kann nur entfallen, wenn dies den Interessen der Parteien gerecht wird. Wenn eine Partei bewußt ein „Risiko“ übernommen hat, stellt sich eine Korrektur über den Wegfall der Geschäftsgrundlage als unangemessen dar. Hier verhält es sich so, daß derjenige, der das Risiko übernommen hat, dafür gerade zu stehen hat. In unserem Beispiel: Hat der Unternehmer das Dach falsch vermessen, dürfte es sein Risiko sein.

d) § 123 Abs. 1 BGB - Arglistige Täuschung oder Drohung: Wird jemand durch Drohung zur Abgabe einer Willenserklärung genötigt, so ist diese nichtig. Das gleiche gilt, wenn die Abgabe einer Willenserklärung aufgrund einer arglistigen Täuschung erfolgt. Beispiel: A verkauft B seinen PKW und hat den Kilometerzähler um 100.000 km zurückgedreht. Die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung greift also nicht nur, wenn jemand bewußt etwas falsches erklärt, sondern auch dann, wenn er bewußt wider besseres Wissen einen wahren Umstand nicht offenbart. Arglist

liegt vor, wenn jemand mit Vorsatz, also bewußt und gewollt, handelt.

2. Die Rechtsfolgen der Anfechtung

Wird eine Willenserklärung mit Erfolg angefochten, so ist sie nach § 142 Abs. 1 BGB als von Anfang an *nichtig* anzusehen. Das bedeutet, daß alle bislang im Vertragsverhältnis erbrachten Leistungen zurückabgewickelt werden müssen. Anspruchsgrundlage ist § 812 Abs. 1 S. 1 1. Var. BGB.

Fallbeispiel:

A hat von B ein in dessen Wohnzimmer hängendes Bild für 500,- DM erworben. B wußte nicht, daß es sich um ein Original eines bekannten französischen Meisters handelte. A, der dies sofort erkannt hat, überredete B mit der Begründung, daß dieses Plagiat eine Schande für das Wohnzimmer des B sei. B erfuhr von der Echtheit des Gemäldes, als A dieses für 500.000,- DM an C verkaufte.

B könnte von A Rückgabe des Gemäldes aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Var. BGB verlangen. Dann müßte A das Bild ohne Rechtsgrund erlangt haben. Der zugrunde liegende Kaufvertrag könnte nach § 142 Abs. 1 BGB nichtig sein, wenn B diesen erfolgreich angefochten hätte. Als Anfechtungsgrund könnte sich B auf § 119 Abs. 2 BGB berufen, wenn die Echtheit des Gemäldes eine verkehrswesentliche Eigenschaft darstellte. Dies ist zu bejahen, denn die Echtheit des Bildes ist zweifellos ein Umstand, der den Kaufentschluß und den Inhalt des Vertrages (Kaufpreis) wesentlich beeinflußt. B könnte sich darüber hinaus auf § 123 Abs. 1 BGB berufen, denn er ist von A wider dessen besseres Wissen über die Echtheit des Bildes in einen Irrtum versetzt worden. Damit ist die Anfechtung gerechtfertigt, der Vertrag von Anfang an als nichtig anzusehen.

A hat B deshalb die empfangene Leistung herauszugeben. Da er dies aufgrund der Veräußerung an C nicht mehr kann, hat er nach § 818 Abs. 1 BGB den Kaufpreis, den er von C erhalten hat, an B auszus zahlen.

Zu beachten ist als Rechtsfolge der Anfechtung auch die Schadensersatzpflicht aus § 122 BGB. Der Anfechtende hat danach dem Anfechtungsgegner den *Vertrauensschaden* zu ersetzen, den dieser dadurch erleidet, daß er auf die Wirksamkeit der Willenserklä-

nung vertraut. Das Vertrauen muß also schutzbedürftig sein. Z.B.: Der Kaufvertrag über einen Hund muß wegen eines Irrtums des Verkäufers rückabgewickelt werden. Der Käufer kann die Futtermkosten für die Zeit bis zur Rückgabe des Tieres verlangen.

II. Nichtigkeit eines Vertrages nach § 138 BGB

§ 138 BGB ist eine Zentralvorschrift des Bürgerlichen Rechts. Sie wird in zahlreichen Bereichen zum Zwecke einer Kontrolle privatautonomer Regelungen herangezogen. Privatautonomie kann nicht unbegrenzt gewährleistet werden. Insbesondere dort, wo ein Vertrag für eine Partei einen nicht hinnehmbaren Nachteil beinhaltet, kann eine Nichtigkeit nach § 138 BGB angezeigt sein. Die Vorschrift enthält zwei Tatbestände: (1) den **Wucher** nach § 138 Abs. 2 BGB und (2) den **allgemeinen Sittenverstoß**, § 138 Abs. 1 BGB.

1. Wucher, § 138 Abs. 2 BGB

Beim Wucher handelt es sich um eine Spezialbestimmung zu §138 Abs. 1 BGB. Wucher setzt objektiv ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung voraus. Darüber hinaus muß aber auch subjektiv die Ausnutzung einer bestimmten Zwangslage oder Willensschwäche vorliegen. Beispiel: Auf dem Krankenbett wird die 90-jährige, teilweise geistesabwesende A von B zum Verkauf ihres Grundstücks zum Preis von 50.000,- DM überredet. Tatsächlich hat das Grundstück einen Wert von 90.000,- DM.

2. Allgemeine Sittenwidrigkeit, § 138 Abs. 1 BGB

Jedes Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig. Gegen die guten Sitten ist alles, was gegen *das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden* verstößt. Diese weite Definition ist von der Rechtsprechung durch eine weite Kasuistik aufgefüllt werden. Kontrolliert wird danach alles, was von der Rechtsordnung nicht hingenommen werden kann. Die gesamte Rechtsordnung ist in diese Vorschrift hineinzulesen. Hierzu gehören insbesondere auch die Grundrechte. Verfassungsrechtliche Wertungen (z.B. die Menschenwürde, Art. 1 GG, die allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG) sind in die Entscheidung, ob ein Rechtsgeschäft gegen die guten Sitten verstößt, mit einzubeziehen. Man spricht insoweit von der **Drittwirkung der Grundrechte im Zivilrecht**. Die Grundrechte entfalten durch die *Generalklausel* des § 138 BGB Wirkung auch im Zivilrecht. Gerade das Bundesverfassungsgericht hat deshalb in vielen Fällen den Anwendungsbereich von § 138 BGB mitgeprägt. Zwei wichtige Beispiele:

- § 138 BGB ist in letzter Zeit besonders im Zusammenhang mit *Bürgschaften* unerfahrener, vermögensloser Angehörigen diskutiert worden. Z.B.: Die vermögenslose Ehefrau F des Kaufmanns K verbürgt sich für einen Einrichtungskredit über 1.000.000,- DM. Die Bank hat auf die Risiken der Bürgschaft nicht hingewiesen. Hier ist der Bürgschaftsvertrag nichtig. Die Rechtsordnung kann eine solche Bürgschaft nicht hinnehmen. F wird, wenn sie aus der Bürgschaft in Anspruch genommen wird, in ihrem Leben nie mehr frei disponieren können. Sie ist krass überfordert. Über die Risiken wurde sie nicht aufgeklärt, so daß nicht von einer freiwilligen, privatautonomen Entscheidung ausgegangen werden kann.

- Überhaupt ist § 138 BGB wichtig im gesamten Bereich der *Kreditsicherheiten*. Zweifellos hat eine Bank ein gewichtiges Interesse, Sicherung für ein Darlehen zu erhalten. Die Sicherung

darf aber nicht das Risiko der Bank wesentlich überschreiten. So muß beispielsweise ein Kreditvertrag für Sicherheiten im Falle einer Rückzahlung des Darlehens *Freigabeklauseln* erhalten. Werden hierbei gewisse Grenzen nicht eingehalten, so ist der Vertrag als nichtig anzusehen. Es liegt eine *Übersicherung* vor.

III. Nichtigkeit nach § 134 BGB

Nichtig ist ein Vertrag auch dann, wenn er gegen ein *gesetzliches Verbot* verstößt. Hier gibt es eine ganze Anzahl von Gesetzen, die Rechtsgeschäfte verbieten. Z.B.: Im arbeitsrechtlichen Bereich die Vermittlung eines Arbeitnehmers ohne Arbeitserlaubnis, Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz wegen fehlender Inkassoerlaubnis, Verstoß gegen das Schwarzarbeitsgesetz.

Kapitel 5: Stellvertretung

Ein Rechtsgeschäft kann nicht nur von der Vertragspartei persönlich abgeschlossen werden. Möglich ist auch der Vertragsschluß unter Einbeziehung Dritter. Diese schließen den Vertrag für die Parteien und in deren Namen ab. Man nennt dies **Stellvertretung**, geregelt in §§ 164 ff. BGB. Eine Vertretung kann zum einen durch *Rechtsgeschäft* ermöglicht werden, man nennt dies die rechtsgeschäftliche Stellvertretung. Hier wird jemand durch privatautonome Regelung dazu ermächtigt, für einen anderen ein Rechtsgeschäft abzuschließen. Die Vertretungsmacht kann aber auch durch das *Gesetz* eingeräumt sein, man nennt dies die gesetzliche Vertretungsmacht, z.B. der Eltern für ihr Kind, § 1629 BGB, des Vorstands für den Verein, § 26 Abs. 2 BGB, des geschäftsführenden Gesellschafters für die Gesellschaft, § 714 BGB.

Im Rahmen der Stellvertretung sind zwei Fälle zu unterscheiden: Im Rahmen der **direkten Stellvertretung** schließt der Vertreter für den Geschäftsherrn das Geschäft ab. Vertragspartner wird unmittelbar der Geschäftsherr selber. Bei der **indirekten oder verdeckten Stellvertretung** liegt hingegen ein Eigengeschäft des Vertreters vor. Dieser schließt selbst einen Vertrag im eigenen Namen mit dem anderen Teil. Hierzu ist er vom dahinter stehenden Geschäftsherrn beauftragt. Es sind hier zwei Rechtsverhältnisse zu unterscheiden. Das des Vertreters zum Geschäftsgegner und das des Vertreters zum (verdeckten) Geschäftsherrn. In letzterem Verhältnis liegt zumeist ein **Auftrag** zugrunde. Der Vertreter hat dem Geschäftsherrn das Erlangte herauszugeben, § 667 BGB, dafür hat der Vertreter einen Aufwendungsersatzanspruch gegen den Geschäftsherrn, § 670 BGB.

I. Voraussetzungen wirksamer Stellvertretung

Die Voraussetzungen der Stellvertretung sind im einzelnen in § 164 Abs. 1 BGB geregelt. Wichtig sind die folgenden Voraussetzungen:

(1) Der Stellvertreter muß eine **eigene Willenserklärung in fremden Namen** abgeben. Wichtig ist also das Handeln in fremden Namen. Der Stellvertreter muß deutlich machen, für wen er handelt. Macht er dies nicht deutlich, kommt das Geschäft für ihn selbst zustande, § 164 Abs. 2 BGB.

(2) Desweiteren muß der Stellvertreter über **Vertretungsmacht** verfügen. Wie bereits ausgeführt, kann ihm diese durch das Gesetz oder kraft privater Rechtsmacht eingeräumt werden. Jemand muß also einen anderen ermächtigen, für ihn zu handeln.

Fall:

(1) A betreibt einen Gebrauchtwagenhandel. B hilft ihm dort am Wochenende aus. Er schließt auch Kaufverträge für A, was A bekannt ist. C erwirbt bei B einen Jaguar für 10.000,- DM. A hatte B zuvor ausdrücklich gesagt, daß der

Wagen nicht für unter 15.000,- DM weggehen sollte. A hatte aus der Ferne mitbekommen, daß B über das Fahrzeug verhandelte.

(2) Bei A arbeitet auch der Gehilfe G. Dieser war mit der Pflege der Fahrzeuge beschäftigt, Kaufverträge hatte er noch nie abgeschlossen. Als A in Urlaub ist, wird G eigenständig und verkauft 3 Autos. A will von den Geschäften nichts wissen.

Die vorbezeichneten Fallvarianten führen in den Bereich der **Rechtsscheinsvollmachten**. Sie haben gemeinsam, daß ein vermeintlicher Geschäftsherr einen Rechtsschein setzt, infolge dessen außenstehende Dritte auf das Vorhandensein einer Vollmacht für den Geschäftsherrn vertrauen und Geschäfte abschließen, tatsächlich aber keine Vollmacht vorliegt. Der Geschäftsherr muß sich einen solchen Rechtsschein unter bestimmten Umständen zurechnen lassen. Im Fall (1) spricht man von einer sog. **Duldungsvollmacht**. Der Vertretene *kennt* hier das Verhalten des für ihn Handelnden und *duldet* dies. Auch wenn der Handelnde im Einzelfall interne Weisungen mißachtet, muß sich der Geschäftsherr dies zurechnen lassen. Der Geschäftspartner kann sich auf die Gültigkeit des Geschäfts verlassen. Oft kommt auch eine sog. **Anscheinsvollmacht** (Fall 2) vor. Diese ist zu bejahen, wenn der Vertretene das Verhalten des für ihn Handelnden *nicht kennt*, es aber bei *plichtgemäßer Sorgfalt hätte erkennen und verhindern* können. Wenn A sich nicht ausreichend um sein Geschäft kümmert und G daher Eigendynamik entwickelt, die A bei sorgfältigem Verhalten hätte verhindern können, muß A sich dessen Verhalten zurechnen lassen.

II. Vertreter ohne Vertretungsmacht

Wenn ein Vertreter ohne ausreichende Vollmacht handelt, wird er als **Vertreter ohne Vertretungsmacht** bezeichnet. Wenn etwa der Geschäftsführer einer GmbH im Gesellschaftsvertrag lediglich ermächtigt ist, allein ohne Rücksprache mit den Gesellschaftern Verträge bis zu einem Auftragsvolumen bis zu 100.000,- DM abzu-

schließen, der Geschäftsgegner dies auch weiß und der Geschäftsführer gleichwohl einen Auftrag im Volumen von 500.000,- DM abschließt, handelt er ohne Vertretungsmacht. Die Rechtsfolgen sind die folgenden:

(1) Der Vertrag ist **schwebend unwirksam**, § 177 Abs. 1 BGB. Die Wirksamkeit hängt von der Genehmigung des Geschäftsherrn ab. Verweigert dieser die Genehmigung, gilt folgendes:

(2) Der Vertreter ohne Vertretungsmacht **haftet** persönlich gemäß § 179 Abs. 1 BGB

(Anspruchsgrundlage!). Der Geschäftspartner kann also Ansprüche gegen den vermeintlichen Vertreter geltend machen, wahlweise auf Erfüllung oder Schadensersatz. Im eingangs erwähnten Fall müßte der Geschäftsführer jedoch nicht haften, weil der Geschäftspartner wußte, daß eine Vertretungsmacht nicht bestand.

III. Besondere Probleme bei der Stellvertretung

1. Das Geschäft für den, der es angeht (Handeln in fremden Namen)

Es gibt Bargeschäfte des täglichen Lebens. Bei denen interessiert es im Grunde niemanden, für wen das Geschäft abgeschlossen wird, wer Vertragspartner wird. Der Vertrag kommt hier auch ohne Offenlegung des Vertretungsverhältnisses zustande. Beispiel: Der Brötchenkauf, den jemand für einen anderen vornehmen will.

Hierher gehören auch die Fälle des sog. *betriebsbezogenen Geschäfts*. Wenn jemand ersichtlich im Rahmen einer betrieblichen Tätigkeit handelt, kommt der Vertrag mit dem Inhaber des Betriebs zustande.

2. Handelsrechtliche Vollmachten (Vertretungsmacht)

Gerade für den Wirtschaftsverkehr ist eine Kenntnis der besonderen Formen der handelsrechtlichen Möglichkeiten einer Bevollmächtigung erforderlich:

- Grundform der handelsrechtlichen Vollmacht ist die **Prokura**, § 49 HGB. Sie ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt. Ausgenommen sind Veräußerungen von Grundstücken. Die Prokura ist Dritten gegenüber grundsätzlich **nicht beschränkbar**, § 50 HGB. Eine Stufe darunter steht die **Handlungsvollmacht**, § 54 HGB. Hier ist jemand innerhalb eines Handelsbetriebes zur Vornahme einer bestimmten Art von Geschäften ermächtigt, aber eben nur dieser Art von Geschäften. Der Handlungsbevollmächtigte gilt zu allen hierzu gehörenden Geschäften als ermächtigt. Noch eine Stufe darunter steht die Vollmacht der **Angestellten in Laden oder Warenlager**, § 56 HGB. Es ist die Ermächtigung zu allen Geschäften, die die Tätigkeit im Laden oder Lager gewöhnlich mit sich bringt.

- Soweit es um **Personen- oder Kapitalgesellschaften** geht (s. dazu Kap. 8), enthalten die jeweiligen Regelungsbereiche stets auch Vorschriften über die Vertretungsbefugnis. Oben haben wir bereits die §§ 26 Abs. 2 und 714 BGB kennengelernt. Ähnliche Regelungen finden sich auch für die oHG, die KG, die GmbH, die Aktiengesellschaft und die Genossenschaft. In solchen Fällen sind die gesetzlichen Regelungen aber zumeist durch entsprechende Regelungen im **Gesellschaftsvertrag** modifiziert. Hier ist zum Beispiel bestimmt, daß gewisse Geschäfte nur von mehreren gemeinschaftlich vorgenommen werden können.

3. Haftung des Abschlußvertreters

Auch ein Vertreter, der Vertretungsmacht hat, so daß ein Geschäft für den Hintermann wirkt, kann im Einzelfall haften (na-

türlich nicht aus § 179 BGB!). Dies ist besonders dann der Fall, wenn der Vertreter beim Abschluß des Geschäfts ein besonderes persönliches Vertrauen ausgenutzt hat und ein erhebliches wirtschaftliches Eigeninteresse am Geschäft hatte. Wenn dieses Vertrauen enttäuscht wird und der Geschäftsgegner deshalb einen Schaden erleidet, kann er ausnahmsweise aus dem Gesichtspunkt des *Verschuldens bei Vertragsschluß* (sog. c.i.c.) einen Schadensersatzanspruch gegen den Vertreter selbst durchsetzen (unabhängig von Ansprüchen gegen den Geschäftsherrn).

Exkurs zu Kap. 5: Verjährung

Wichtig im Zusammenhang mit der Durchsetzbarkeit vertraglicher Ansprüche sind auch die Verjährungsvorschriften. Die Einzelheiten sind geregelt in §§ 194 ff. BGB. Ist ein Anspruch verjährt, geht er unter und kann nicht mehr gegen den Gegner durchgesetzt werden. Hierzu einige wichtige Grundsätze:

(1) Ansprüche verjähren grundsätzlich in **30 Jahren**, § 195 BGB. Bestimmte Regelungen sehen aber kürzere Verjährungsfristen vor. Wichtig ist § 196 BGB, der für eine ganze Anzahl von Vorschriften eine nur **2-jährige** Verjährungsfrist vorsehen. Wichtig: Nr. 1 - Ansprüche von Kaufleuten aus Warenlieferungen. Hier gibt es wiederum eine Einschränkung, wenn die Lieferung für den Gewerbebetrieb des Schuldners bestimmt ist. Diese Ansprüche verjähren in **4 Jahren**. Forderungen aus unerlaubter Handlung verjähren in **3 Jahren**, § 852 BGB.

(2) Die Verjährung beginnt regelmäßig mit der Entstehung des Anspruchs, § 198 BGB. Die kurze Verjährungsfrist beginnt erst mit dem Schluß des Jahres, in welchem der Anspruch entsteht, § 201 BGB. Hier hat man also doch noch etwas länger Zeit.

(3) Wichtig ist zu beachten, daß der Lauf der Verjährungsfristen sowohl gehemmt als auch unterbrochen werden können. Eine

Unterbrechung der Verjährung bewirkt, daß bis zum Ende der Unterbrechungswirkung keine Verjährung eintritt und die Verjährung nach Wegfall der Unterbrechung *von neuem zu laufen beginnt*, § 217 BGB. Wichtiges Beispiel ist jede Form der gerichtlichen Geltendmachung einer Forderung, § 209 BGB. Bei der **Hemmung** der Verjährung wird die begonnene Verjährungsfrist nach Wegfall des hemmenden Ereignisses fortgesetzt, sie beginnt also nicht von neuem, § 205 BGB. Beispiel: Hemmung wegen Stundung der Forderung, § 202 Abs. 1 BGB.

Kapitel 6: Das Schuldverhältnis

Verträge sind zentrale Elemente des Privatrechts. Das Zustandekommen und die Wirksamkeitsvoraussetzungen eines Vertrages wurden bereits in den vorigen Kapiteln erörtert. Im folgenden soll es nunmehr um den Inhalt der Verträge, deren Abwicklung und hier insbesondere um die **Leistungsstörungen** gehen (also um die Frage, was geschieht, wenn ein Vertrag nicht ordnungsgemäß abgewickelt wird). Die maßgeblichen Regelungen finden sich im 2. Buch des BGB, dem **Recht der Schuldverhältnisse**. Dieses enthält in den §§ 241 bis 432 Regelungen, die für alle Schuldverhältnisse gelten, **allgemeines Schuldrecht**. Darauf folgen Regelungen über spezielle Arten von Verträgen, **besonderes Schuldrecht** (z.B.: Kaufverträge, Miete, Werkverträge pp.). Die Aufzählung dieser Arten von Schuldverhältnissen ist nicht abschließend. Den Parteien steht es aufgrund ihrer Privatautonomie innerhalb bestimmter gesetzlicher Grenzen frei, Verträge mit jedem Inhalt zu schließen. Dies bringt **§ 305 BGB** nochmal deutlich zum Inhalt.

I. Leistungspflichten im Schuldverhältnis

Bei der Bestimmung der Leistungspflichten aus einem Vertrag geht es um die Frage, **wer von wem was** verlangen kann, also um die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien. Hierzu sind die folgenden Begriffe zu merken:

* In jedem Vertrag gibt es sog. **Hauptleistungspflichten**. Das sind die Kernverpflichtungen der Vertragsparteien. Die Hauptleistungspflichten sind gesetzlich festgelegt. Man unterscheidet die **Leistung** von der **Gegenleistung**.

Beim **Kaufvertrag** sind die Hauptleistungspflichten in § 433 BGB festgelegt. Der Verkäufer hat die Leistungspflicht, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen (Abs. 1). Der Käufer hat die Gegenleistungspflicht, den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die Sache abzunehmen (Abs. 2). § 433 BGB ist eine wesentliche Anspruchsgrundlage im Kaufrecht.

Für den **Mietvertrag** bestimmt § 535 BGB die Leistungspflicht des Vermieters, dem Mieter den Gebrauch der vermieteten Sache zu gewähren (Satz 1). Den Mieter trifft die Gegenleistungspflicht, den vereinbarten Mietzins zu entrichten (Satz 2).

§ 631 Abs. 1 BGB verpflichtet den **Werkunternehmer** als Leistungspflicht, die Werkleistung zu erbringen. Der Besteller ist im Gegenzug zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

* Diese gesetzlich normierten Hauptleistungspflichten sind aber nicht alle Verpflichtungen im Vertragsverhältnis. Darüber hinaus gibt es auch **Nebenleistungspflichten**, die für alle Vertragsverhältnisse gelten, aber (zumeist) nicht gesetzlich normiert sind. Wichtige Nebenleistungspflichten sind die folgenden: (1) Kraft der *Leistungstreuepflicht* sind die Vertragsparteien verpflichtet, alles zu tun, um den Leistungserfolg vertragsgemäß zu erbringen. Sie haben alles zu unterlassen, was den Leistungserfolg ganz oder zum Teil vereiteln könnte. (2) In ähnliche Richtung geht die *Mitwirkungspflicht*. Gläubiger und

Schuldner sind verpflichtet, soweit erforderlich im Zusammenwirken die Voraussetzungen für die Durchführung des Vertrages zu schaffen. (3) Wichtig ist vor allem die allgemeine *Schutzpflicht*. Die Parteien haben sich so zu verhalten, daß nicht nur die Erreichung des Vertragsziels gewährleistet wird, sondern im Rahmen der Leistungserbringung auch andere Güter des jeweils anderen nicht beeinträchtigt werden (z.B. im Rahmen der Kfz-Reparatur hat der Werkunternehmer das Fahrzeug zu sichern, daß Diebe auf Fahrzeug oder Inhalt keinen Zugriff nehmen können). (4) Schließlich besteht auch eine *Aufklärungspflicht*. Auch ungefragt haben die Parteien den Vertragspartner über Umstände aufzuklären, die für den Abschluß des Vertrages maßgeblich sind (z.B. der Gebrauchtwagenverkäufer auf einen erheblichen Unfallvorschaden).

* Pflichten bestehen nicht nur innerhalb bereits abgeschlossener Verträge. Sie können im Einzelfall auch darüber hinaus greifen. So können auch **vorvertragliche** oder **nachvertragliche** Sorgfaltspflichten bestehen. Z.B.: Den Ladeninhaber trifft auch vor Vertragsschluß eine Schutzpflicht, sein Geschäft publikums-sicher zu halten, daß potentielle Kunden keinen Schaden erleiden (z.B. Ausrutschen auf einer Bananenschale). Auch nachvertragliche Schutzpflichten sind denkbar (z.B. Nichtaufklärung über einen vom Hersteller eines PKW bemerkten Produktionsfehler, der die Verkehrssicherheit beeinträchtigt).

* Das gesamte Schuldverhältnis steht unter dem Vorbehalt von **Treu und Glauben**, vgl. § 242 BGB. Leistungen sind danach so zu erbringen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Diese Generalklausel bedeutet im wesentlichen, daß der Inhalt von Verträgen nicht immer streng nach dem Buchstaben des Gesetzes ausgelegt werden sollen. Wenn sich im Einzelfall nach dem Maßstab der Billigkeit ein anderes Ergebnis ergeben muß, kann von den Buchstaben des Gesetzes auch abgewichen werden. Zum Beispiel: Wenn ein Recht eine lange Zeit nicht ausgeübt wird und der Berechtigte einen Anschein dafür setzt, daß er dieses nicht mehr geltend machen wird, kann eine Rechts-

position *verwirkt* sein. Oder: Wenn sich nach Abschluß eines Vertrages herausstellt, daß die Parteien beim Abschluß von völlig falschen Voraussetzungen ausgegangen sind und sie den Vertrag bei Kenntnis der wahren Sachlage nicht abgeschlossen hätten, kann die Bindung an den Vertrag wegen *Wegfalls der Geschäftsgrundlage* entfallen. Dies sind nur Beispiele für eine Einwirkung des Grundsatzes von Treu und Glauben auf das Vertragsrecht. Die Generalklausel ist so weit, daß die Rechtsprechung hierzu mittlerweile eine ganze Vielfalt von Fallgruppen entwickelt hat.

* Innerhalb der Schuldverhältnisse sind die **synallagmatischen** von den **einseitigen Verträgen** zu unterscheiden. In einem synallagmatischen Schuldverhältnis stehen sich Leistung und Gegenleistung in einem nicht trennbaren Zusammenhang gegenüber. Beide gehören unlösbar zusammen. Es sind zweiseitige Verträge, die typisch für Schuldverhältnisse sind (z.B. bei Kauf, Miete und Werkvertrag, s.o.). Es gibt aber auch nur einseitige Verpflichtungen. Hier geht nur eine Partei eine Verpflichtung ein. Wichtige Beispiele sind etwa die Schenkung, §§ 516 ff. BGB, oder auch die Bürgschaft, §§ 765 ff. BGB. Wichtig ist die Unterscheidung für die Abwicklung der Schuldverhältnisse. Weil beim synallagmatischen Schuldverhältnis Leistung und Gegenleistung untrennbar miteinander verbunden sind, bricht das Schuldverhältnis in Gänze zusammen, wenn es nur auf einer Seite maßgebliche Störungen gibt.

II. Das System der Leistungspflichten und ihrer Sanktionen am Beispiel des Kaufvertrages, §§ 433 ff.

Bei Störungen von Leistungspflichten im Vertragsverhältnis ergibt sich ein kompliziertes System gesetzlicher Sanktionen. Zum Verständnis der Systematik soll dieses am Beispiel eines der wichtigsten Vertragstypen, des Kaufvertrages erörtert werden:

(1) Bestimmung der Leistungspflichten als Ausgangspunkt

Wie bereits ausgeführt, bestimmt **§ 433 BGB** die Leistungs- und Gegenleistungspflichten im Kaufvertragsverhältnis. Daneben gibt es auch hier die oben beschriebenen **Nebenleistungsverpflichtungen**.

(2) Nichtleistung einer Partei bei synallagmatischen Verträgen

Verletzt eine Partei ihre *Hauptleistungspflicht*, indem sie ihre in § 433 BGB geregelte Verpflichtung nicht erfüllt, bleiben der anderen Vertragspartei folgende Möglichkeiten:

(a) Die Vertragspartei kann natürlich auf der Erfüllung der der Gegenseite obliegenden Verpflichtung bestehen und unter Berufung auf § 433 BGB ihren Anspruch im Klagewege bei Gericht durchsetzen. Sie macht in diesem Fall den sog. *Erfüllungsanspruch* geltend.

(b) Das Gesetz bietet aber auch Möglichkeiten, vom Vertrag loszukommen. Daran kann die betroffene Partei im Einzelfall Interesse haben (zum Beispiel, wenn Umstände bekannt werden, die gegen die Zuverlässigkeit des Vertragspartners sprechen). Hier sind zwei Anspruchsgrundlagen zu unterscheiden:

(aa) Wird die einer Partei obliegende Leistung **unmöglich**, so kann die Gegenpartei nach **§ 325 BGB** vorgehen. Unmöglichkeit liegt vor, wenn die Vertragspartei die von ihr geschuldete Leistung nicht mehr erbringen kann. Z.B.: Der Verkäufer kann den geschuldeten Gegenstand nicht mehr besorgen, weil er nicht mehr hergestellt wird. Beachte: Hierunter fällt nicht die Zahlungsunfähigkeit des Käufers. Bei einer Geldschuld kann es Unmöglichkeit nicht geben (Argument: Geld hat man zu haben, jedenfalls kann man es besorgen). Wenn die Unmöglichkeit gemäß § 325 BGB

vom Vertragspartner zu vertreten ist (d.h. verschuldet ist i.S. § 276 BGB - vorsätzlich oder fahrlässig), so entfällt die unmöglich gewordene Leistungspflicht und der betroffene Vertragspartner kann vom Vertrag *zurücktreten* oder *Schadensersatz wegen Nichterfüllung* verlangen. § 325 BGB gilt nur, wenn die Unmöglichkeit vom Vertragspartner zu vertreten ist!

Hat der Schuldner die Unmöglichkeit nicht zu vertreten, so gilt **§ 323 BGB**. Diese Vorschrift ordnet an, daß die wechselseitigen Vertragspflichten entfallen.

Es kann auch sein, daß nicht der Schuldner, sondern der Gläubiger selber die Unmöglichkeit der Leistung zu vertreten hat (z.B.: der Gläubiger erteilt dem Schuldner nicht die zur Beschaffung eines Gegenstandes notwendigen Informationen). Hier gilt **§ 324 BGB**. Der Schuldner behält hier seinen Anspruch auf Gegenleistung, er kann also Zahlung vom Gläubiger verlangen, obwohl der Schuldner selbst nicht leisten kann (was aber der Gläubiger zu vertreten hat).

(bb) Der neben Unmöglichkeit häufigste Fall der Leistungsstörung ist der **Verzug des Schuldners** (d.h. eine Leistungspflicht wird nicht rechtzeitig erfüllt). Wichtige Anspruchsgrundlage des Vertragspartners ist hier **§ 326 BGB**. Der Vertragspartner hat hier die Möglichkeit, die Leistung der Gegenpartei abzulehnen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. § 326 BGB setzt im Tatbestand allerdings Verzug voraus. Wann Verzug vorliegt, bestimmen die **§§ 284, 285 BGB**.

§ 284 BGB setzt zunächst *Nichtleistung nach Fälligkeit* voraus. Dies allein reicht nicht aus. Der Gläubiger muß darüber hinaus eine *Mahnung* erheben, d.h. er muß den Schuldner zur Leistung auffordern.

Eine Mahnung ist nach § 284 Abs. 2 BGB entbehrlich, wenn die Parteien einen konkreten Zeitpunkt für die zu erbringende Leistung bestimmt haben. Der Gesetzgeber hat zum 1. Mai 2000 eine weitere Neuerung eingeführt. Danach tritt gemäß § 284 Abs. 3 n.F. 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch Verzug ein. Diese Voraussetzungen alleine genügen jedoch noch nicht, denn gemäß **§ 285 BGB** setzt Verzug auch immer *Verschulden* (§ 276 BGB) des Schuldners voraus.

Über den Verzug hinaus bestimmt § 326 BGB aber auch, daß dem Schuldner zudem noch eine *Ablehnungsandrohung* und *Nachfrist* bestimmt werden muß.

Ist nicht der Schuldner, sondern der **Gläubiger** in Verzug, so gilt **§ 324 Abs. 2 BGB**. Wenn der Gläubiger im Verzug der Annahme (vgl. im einzelnen hierzu §§ 293 ff. BGB) ist und dann die Leistung dem Schuldner unmöglich wird, so behält der Schuldner seinen Anspruch auf die Gegenleistung (z.B.: Der Autoverkäufer hat mit dem Vertragspartner einen Zeitpunkt ausgemacht, in welchem er diesem das Fahrzeug zuhause vorbeibringen will. Zum abgesprochenen Zeitpunkt ist der Gläubiger nicht anwesend. Der Verkäufer nimmt den Wagen wieder mit. Auf der Rückfahrt wird das Fahrzeug bei einem Unfall zerstört.) Hierzu muß unbedingt **§ 300 Abs. 1 BGB** im Auge behalten werden: Der Schuldner hat in diesem Fall nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

(3) Nichtleistung in einseitigen Schuldverhältnissen (gilt nicht bei Kaufverträgen!)

Soweit eine Partei nur eine einseitige Leistung zu erbringen hat, greifen nicht die oben bezeichneten §§ 323 ff. BGB. Hier ist auf die allgemeinen Regelungen der **§§ 275 ff. BGB** abzustel-

len. Hier sind vor allem folgende Ansprüche im Auge zu behalten:

- **§ 275 BGB:** Wenn der Schuldner die Unmöglichkeit seiner Leistung nicht zu vertreten hat, wird er von seiner Leistung frei.
- **§ 280 BGB:** Wenn der Schuldner die Unmöglichkeit der Leistung verschuldet hat, kann der Gläubiger Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- **§ 286 BGB:** Soweit der Schuldner in Verzug ist (Voraussetzungen: §§ 284, 285 BGB), hat er dem Gläubiger den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen.

WICHTIG: DIE UNTER (2) ERÖRTERTEN ALLGEMEINEN ANSPRUCHSGRUNDLAGEN FÜR VERZUG UND UNMÖGLICHKEIT GELTEN IN JEDEM VERTRAGSVERHÄLTNIS! DIE IM FOLGENDEN ERÖRTERTEN GRUNDSÄTZE GELTEN NUR FÜR DAS KAUFRECHT UND SIND BEI ANDEREN VERTRAGSARTEN, OBWOHL IN GRUNDSÄTZEN VERGLEICHBAR, GLEICHWOHL ZU MODIFIZIEREN.

(3) Gewährleistung

In den meisten Fällen geht es nicht um Unmöglichkeit oder Verzug. Vielmehr geht der Käufer gegen den Verkäufer vor, weil der geschuldete Gegenstand nicht in Ordnung, also *mangelhaft* ist. Hierzu gibt es in jedem Vertragstyp Sondervorschriften. Für den Kaufvertrag sind diese in den §§ 459 ff. BGB enthalten. § 459 BGB bestimmt zunächst, was unter einer mangelhaften Leistung zu verstehen ist. Die Rechte des Käufers sind in **§§ 462, 463 BGB** geregelt (Anspruchsgrundlagen!). Im einzelnen: Der Käufer kann *Wandlung* des Kaufvertrages (also Rückgängigmachung) verlangen. Er kann darüber hinaus *Minderung* geltend machen (also Herabsetzung des Kaufpreises). Soweit dem Kaufgegenstand eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder der Verkäufer einen Fehler arg-

listig verschweigt, kann der Käufer *Schadensersatz wegen Nichterfüllung* verlangen.

(4) Verletzung von Nebenpflichten

Für die Verletzung von Nebenpflichten gibt es keine gesetzliche Anspruchsgrundlage. Die Rechtsprechung hat eine solche jedoch im Laufe der Zeit entwickelt und als rechtliche Grundlage auf eine Analogie zu den Unmöglichkeit- und Verzugsvorschriften (§§ 280, 286, 325, 326 BGB) gestützt. Die Rechtsprechung gewährt einen **Schadensersatzanspruch aus positiver Vertragsverletzung (p.V.v.)**. Vorausgesetzt ist zunächst die *Verletzung einer Nebenpflicht*. Darüber hinaus ist aber auch hier vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln des Schuldners, also *Verschulden* i.S. § 276 BGB erforderlich. Durch das schuldhafte Verhalten muß dem Gläubiger schließlich ein *Schaden* entstanden sein.

Neben der Nebenpflichtverletzung gewährt die Rechtsprechung auch dann einen Schadensersatzanspruch aus positiver Vertragsverletzung, wenn im Falle eines Sachmangels ein Schaden an einem anderen Gegenstand entsteht. Z.B.: Der Käufer baut einen gekauften Elektromotor in eine Kühlmaschine ein. Infolge eines Sachmangels setzt der Elektromotor aus und der gesamte Inhalt der Kühlmaschine verdirbt. Den hierbei erlittenen Schaden nennt man **Mangelfolgeschaden**. Auch für diesen gewährt das Gesetz einen Anspruch aus p.V.v., wobei auch hier ein *Verschulden* des Verkäufers vorausgesetzt wird. *Achtung*: Im Gegensatz dazu ist die o.g. Sachmängelhaftung verschuldensunabhängig! Vorausgesetzt ist nur ein Sachmangel i.S. § 459 BGB.

(5) Verletzung vor- und nachvertraglicher Sorgfaltspflichten

Auch hier eröffnet die Rechtsprechung Schadensersatzansprüche. Ähnlich wie bei der p.V.v. gibt es keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Bei der Verletzung vorvertraglicher Sorgfaltspflichten gibt es einen Schadensersatzanspruch aus **culpa in**

contrahendo (c.i.c. = Verschulden bei Vertragsschluß). Voraussetzung ist auch hier die *Verletzung* einer vorvertraglichen Sorgfaltspflicht, ein *Verschulden* des Handelnden (§ 276 BGB) und der Eintritt eines *Schadens*. Tritt ein Schaden nach Abwicklung des Vertrages infolge einer nachher geschehenen Pflichtverletzung des Schuldners ein, so hat der Gläubiger einen Schadensersatzanspruch aus dem Gesichtspunkt der **culpa post contractum finitum**. Voraussetzung auch hier: *Pflichtverletzung*, *Verschulden* und *Schaden*.

Kapitel 7: Personen

In den bisherigen Kapiteln ging es vor allem um Fragen des Vertragsrechts - vom Zustandekommen von Verträgen, über Inhalt und Wirksamkeit von Verträgen bis hin zu Fragen der Leistungsstörungen. Im abschließenden Kapitel dieser Einführung in das Privatrecht soll ein Blick darauf geworfen werden, wer überhaupt rechtswirksam handeln kann. Wer sich im Rechtsverkehr wirksam verpflichten will, der muß **rechtsfähig** sein. Es geht um die Frage nach den **Rechtssubjekten**. Im Zusammenhang mit dem Vertragsschluß wurde die Frage nach der Geschäftsfähigkeit. Letzteres ist mit der Frage nach der Rechtsfähigkeit nicht zu verwechseln. Die Rechtsfähigkeit setzt schon einen Schritt weiter vorn an und fragt, wer sich überhaupt rechtsgeschäftlich binden kann. Ob derjenige dann auch geschäftsfähig ist, bewegt sich auf einer anderen Ebene.

I. Natürliche Personen

Selbstverständlich rechtsfähig sind alle **natürlichen Personen**, die Menschen. Unabhängig davon, ob sie wirksam Verträge abschließen können, ist grundsätzlich jeder Mensch rechtsfähig - und zwar von Geburt an (§ 1 BGB).

II. Juristische Personen

So selbstverständlich die Rechtsfähigkeit bei den Menschen ist, so viel mehr Schwierigkeiten bestehen darin, einem Zusammenschluß von Menschen Rechtsfähigkeit zuzuschreiben. Die Rechtsordnung hat sich gleichwohl dafür entschieden, auch diesen unter bestimmten Voraussetzungen Rechtsfähigkeit zuzubilligen. Man spricht insofern von **juristischen Personen**. Man muß sich diese als künstliche Rechtssubjekte vorstellen, denen von der Rechtsordnung wie natürlichen Personen Rechtsfähigkeit zugebilligt wird. Hierzu besteht ein besonderes Bedürfnis: Zusammenschlüsse verschiedener Art prägen die gesellschaftliche Wirklichkeit. Im Staat und im Wirtschaftsleben kommen ihnen wichtige Funktionen zu. Allen Menschen steht schon von Verfassung wegen das Recht zu, sich in Vereinen und Verbänden zu organisieren (Art. 9 GG). Privatrechtlich wird diese besondere Bedeutung der Vereinigungen dadurch zum Ausdruck gebracht, daß sie selbständig Träger von Rechten und Pflichten sein können.

Wichtige juristische Personen, die selbst rechtsfähig sind, sind der **Verein**, die **GmbH**, die **AG**, die **Genossenschaft** und die **Stiftung**.

1. Wichtige Grundbegriffe

Soweit man juristische Personen als durch das Gesetz für rechtsfähig erachtete Subjekte ansieht, spricht man auch von **Körperschaften**. Juristische Personen stellen einen eigenen „Körper“ dar, sie sind in jeder Hinsicht **selbständig**. Wichtig ist, daß diese Selbständigkeit auch gegenüber den in ihr vereinten natürlichen Personen gilt. Adressat der Rechte und Pflichten ist immer nur die juristische Person. Die in ihr zusammengeschlossenen natürlichen Personen haben damit nichts zu tun. Es tritt eine strikte **Trennung zwischen den Vermögen der**

juristischen Person und den Vermögen der in ihr vereinten natürlichen Personen ein.

Beispiel:

Wenn ein Verein ein Vereinsheim angemietet hat (als juristische Person kann er sich insoweit selbständig verpflichten) und die Miete nicht mehr zahlen kann, haftet dem Vermieter **ausschließlich** das Vereinsvermögen. Der Vermieter kann wegen der Mietrückstände nicht auf die Privatvermögen der Mitglieder zurückgreifen.

Gleichwohl bestehen zwischen juristischer Person und darin vereinten natürlichen Personen mannigfache Verbindungen:

Hier ist zunächst das **Innenverhältnis** der juristischen Person zu den in ihr vereinten natürlichen Personen zu sehen. Man spricht vom sogenannten **Mitgliedschaftsverhältnis**. Juristische und natürliche Personen sind über dieses Mitgliedschaftsverhältnis miteinander verbunden. Hieraus resultieren wechselseitige Rechte und Pflichten (z.B. die Verpflichtung des Mitglieds, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen, und die Verpflichtung der juristischen Person, dem Mitglied bestimmte Einrichtungen zur Verfügung zu stellen - Benutzung der vereinseigenen Turnhalle). In Rechtsprechung und Wissenschaft war und ist umstritten, wie dieses Mitgliedschaftsverhältnis einzuordnen ist. Die wohl noch vorherrschende Ansicht spricht von einem **Unterwerfungsverhältnis** - das Mitglied unterwerfe sich einer Vereinsgewalt. Eine andere Ansicht sieht das Mitgliedschaftsverhältnis rein rechtsgeschäftlich - es bestehe eine quasi vertragliche Bindung des Mitglieds zum Verein. Soweit es um die Behandlung der Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis geht, sollte man diese in der Falllösung wie vertragliche Ansprüche behandeln. Wichtig in diesem Innenverhältnis zwischen Verein und Mitglied sind vor allem die wechselseitigen **Treuepflichten**. Das Mitglied muß alles unterlassen, was die Verwirklichung des Zwecks der juristischen Person beeinträchtigen könnte. Es muß vielmehr nach Kräften die Erreichung dieses Zweckes fördern. Der Verein muß in diesem Zusammenhang dafür sor-

gen, daß auch das Mitglied seine Interessen im Verein gefördert und verwirklicht sieht.

Vom Innenverhältnis streng zu unterscheiden ist das **Außenverhältnis** der juristischen Person zu Dritten. Hier tritt, wie bereits ausgeführt, als Träger von Rechten und Pflichten **allein** die juristische Person in Erscheinung. Gleichwohl bedarf sie auch hier der Unterstützung durch die Mitglieder. Man kann sich die juristische Person als ein Wesen ohne Hände, Mund und Augen vorstellen. Sie braucht die in organisierten Mitglieder, um sich nach außen zu verwirklichen. Sie wird beispielsweise durch den Vorstand im Außenverhältnis **vertreten**. Das heißt aber, daß infolge der Vertretung alle Rechte und Pflichten die juristische Person selber treffen.

Jede juristische Person hat auch eine **Verfassung**. Beim Verein und der Genossenschaft spricht man von der **Satzung**, bei GmbH und AG ist die Verfassung im **Gesellschaftsvertrag** geregelt. Hier sind alle wichtigen Regelungen über das Innenverhältnis und die **Organe** der juristischen Person (das sind diejenigen, die für die juristische Person handeln) enthalten.

2. Die wichtigsten Regelungen am Beispiel des Vereins, §§ 21 ff. BGB

Der Verein ist ein klassisches Beispiel einer juristischen Person. Die gesetzlichen Regelungen hierzu finden sich in den §§ 21 ff. BGB. Die wichtigsten Grundzüge sind die folgenden:

(1) Die Verfassung des Vereins ist in der **Satzung** geregelt (§ 25 BGB). Zum zwingenden und weiteren Inhalt der Satzung vgl. §§ 57, 58 BGB. Die Satzung bestimmt das Innenverhältnis des Vereins maßgeblich. Nur wenn die Satzung keine besondere Regelung enthält, greifen ergänzend die Vorschriften des BGB-Vereinsrechts.

(2) Die Rechtsfähigkeit erlangt der Verein erst durch die **Eintragung in das Vereinsregister** (§ 21 BGB). Das Vereinsregister wird beim Amtsgericht geführt. Die Einzelheiten über die Eintragung, insbesondere die vorzulegenden Unterlagen sind in §§ 55 ff. BGB geregelt. Im Hinblick auf die Erlangung der Rechtsfähigkeit wirkt die Eintragung also **konstitutiv**.

Es gibt auch nicht eingetragene Vereine. Diese sind folglich nicht rechtsfähig. § 54 BGB bestimmt, daß auf nicht-rechtsfähige Vereine die Vorschriften über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts Anwendung finden, §§ 705 ff. BGB. **Wichtig:** Nach heute einhelliger Meinung wird dies - entgegen dem Wortlaut des Gesetzes! - anders gehandhabt. Es finden im wesentlichen die Vereine über den rechtsfähigen Verein Anwendung.

(3) Wichtige Organe des Vereins sind der **Vorstand** und die **Mitgliederversammlung**. Dem Vorstand kommt die wichtige Aufgabe zu, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, § 26 BGB. Der Vorstand ist also das im Außenverhältnis handelnde Organ. In der Mitgliederversammlung werden hingegen die für das Innenleben des Vereins maßgeblichen Entscheidungen durch Beschluß gefällt (z.B.: Ordnungen für das Vereinsleben, Entscheidungen über Erhöhung von Mitgliederbeiträgen, Verhängung von Vereinsstrafen wie der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein).

(4) Träger von Rechten und Pflichten im Außenverhältnis ist, wie zuvor ausgeführt, stets der Verein selber. Für die **Haftung des Vereins** ist § 31 BGB eine zentrale Norm. Der Verein ist für jeden Schaden verantwortlich, den ein für diesen handelndes Organ einem Dritten zufügt. Wegen der zentralen Bedeutung dieser Norm wird sie (analog) auf alle Formen von juristischen Personen und Gesellschaften angewandt.

III. Personengesellschaften

Neben den juristischen Personen kennt das Zivilrecht sog. **Personengesellschaften**. Auch hierbei handelt es sich um Personenzusammenschlüsse. Der ganz wesentliche Unterschied zu den juristischen Personen liegt darin begründet, daß diesen juristischen Personen grundsätzlich **keine eigenständige Rechtsfähigkeit** zukommt. Sie können im Grundsatz nicht selbständige Träger von Rechten und Pflichten sein. Hiervon gibt es aber zahlreiche Ausnahmen und Durchbrechungen.

Mit diesem wichtigen Unterschied sind Personengesellschaften den juristischen Personen in vielerlei Hinsicht angenähert. Auch sie sind durch einen Gesellschaftsvertrag konstituiert, der im Innenverhältnis für die in ihnen verbundenen Personen die wesentlichen Regelungen trifft. Auch hier gibt es Organe, auch hier ist erforderlich, daß im Außenverhältnis andere für die auftreten.

Wichtige Beispiele für Personengesellschaften sind die **BGB-Gesellschaft**, die **offene Handelsgesellschaft**, die **Kommanditgesellschaft** und die **Partnerschaftsgesellschaft**.

1. Die BGB-Gesellschaft, §§ 705 ff. BGB

Die BGB-Gesellschaft ist die Grundform der Personengesellschaft. Sie wird ins Leben gerufen durch einen mehrseitigen Vertrag der Gesellschafter, in welchem diese sich verpflichten, die Erreichung des Gesellschaftszwecks zu fördern, § 705 BGB. Weil es sich nicht um eine juristische Person handelt, ist charakteristisch, daß die Gesellschaft nicht eigenständige Trägerin von Rechten und Pflichten ist. Alle Rechte und Pflichten im Verhältnis zu außenstehenden Dritten treffen daher die Gesellschafter selbst. Da es i.d.R. mehrere Gesellschafter sind, wer-

den diese gemeinsam verpflichtet. Alles, was mit der Gesellschaft zu tun hat, haben die Gesellschafter selbst und gemeinsam zu besorgen. So steht die Geschäftsführung allen gemeinsam zu, § 709 Abs. 1 BGB. Oft trifft hier allerdings der Gesellschaftsvertrag abweichende Regelungen, wonach die Geschäftsführung einem oder mehreren Gesellschaftern gemeinsam zustehen soll. Soweit die Geschäftsführung einem oder mehreren Gesellschaftern zusteht, vertreten diese die Gesellschaft, § 714 BGB. Das Gesellschaftsvermögen steht den Gesellschaftern gemeinsam zu, § 718 BGB.

Merke: Die vorbezeichneten Regelungen ähneln denen bei juristischen Personen, jedoch besteht eben der grundlegende Unterschied, daß Träger von Rechten und Pflichten die Gesellschafter persönlich sind. Alles steht ihnen gemeinsam zu, man spricht von daher von der **Gesamthand**.

Beispiel:

Haben die Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft eine Halle angemietet und reicht das gemeinschaftliche Gesellschaftsvermögen nicht, um die Miete zu zahlen, so kann sich der Vermieter hier an jeden Gesellschafter zwecks Bezahlung der Mietrückstände wenden. Die Gesellschafter haften persönlich.

2. Offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft

Diese beiden Gesellschaftsformen basieren auf der BGB-Gesellschaft. Die **offene Handelsgesellschaft** zeichnet sich dadurch aus, daß es sich um eine BGB-Gesellschaft handelt, deren Geschäftsbetrieb auf ein *Handelsgewerbe* gerichtet ist. Diese Gesellschaftsform ist geregelt in §§ 105 ff. HGB. Die Regelungen sind im Grundsatz ähnlich wie bei der BGB-Gesellschaft, allerdings finden sich in einzelnen Punkten wichtige Abweichungen. Auch hier gilt der Grundsatz der persönlichen Haftung der Gesellschafter für Verbindlichkeiten (s. § 105 Abs. 1 2. Hs. HGB). Aufgrund der geschäftlichen Erfordernisse des Handelsverkehrs gewährt § 124 HGB der oHG eine gewisse **rechtliche Selbst-**

ständigkeit. Die oHG kann unter ihrer Firma insbesondere selbst Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen. Ihr wird damit eine Funktionsfähigkeit im Rechtsverkehr gewährleistet. Hierdurch ist sie aber nicht in gleicher Weise rechtsfähig wie eine juristische Person. Die durch das Gesetz ermöglichte Selbständigkeit durchbricht im übrigen nicht den Grundsatz der persönlichen Haftung der Gesellschafter.

Der Gesichtspunkt der **Haftungseinschränkung** wird demgegenüber bei der **Kommanditgesellschaft** (§§ 161 ff. HGB) eröffnet. Auch sie basiert im Grundsatz auf den Vorschriften über die BGB-Gesellschaft und die oHG, dies jedoch mit einem wesentlichen Unterschied: Bei den Gesellschaftern ist zwischen **Komplementären** und **Kommanditisten** zu unterscheiden. Die Komplementäre haften voll mit ihrem persönlichen Vermögen. Demgegenüber haften die Kommanditisten nur beschränkt auf ihre Vermögenseinlage in die Gesellschaft.

Die Einzelheiten der jeweiligen Gesellschaftsformen werden in der Veranstaltung Handelsrecht erläutert.